

vor, daß die Angelegenheit zwischen Berlin und Braunschweig bereits vollständig geordnet und daß die Frage der künftigen Regenschaft in Braunschweig zur Zeit offene mehr ist. In jedem Falle aber würde eine Verlängerung des gegenwärtigen Provisoriums der Zustimmung der Landesvertretung ebenso bedürfen, wie die Entscheidung darüber, wer künftig in Braunschweig Regent sein solle.

Die Telegraphen-Conferenz führte heute in einer sechsständigen Plenarsitzung die erste Lesung der vorliegenden Entwürfe des Reglements und der Anlagen zu Ende. Indien, Japan und Brasilien gaben ihre definitiven Erklärungen bezüglich der Herabsetzung der Gebühren für die überseeische Correspondenz ab. Die Anträge Deutschlands in Betreff des Fernsprechwesens wurden mit geringen Veränderungen angenommen. Die zweite und letzte Lesung wird voraussichtlich am Montag stattfinden. Für morgen ist eine Separatsitzung behufs Entgegennahme und Discussion der entgeltlichen Erklärungen der Rabelgesellschaften über die Tarifermäßigungen im Transoceanischen Verkehr anberaumt.

Nach uns zugehenden Mittheilungen sind die Vorarbeiten für das in Aussicht genommene Arbeiter-Invaliden- und Altersversorgungsgesetz im Naturamt des Innern in vollem Gange, wenn auch der Natur des Sache entsprechend dieselben nur einen sehr langsamen Gang nehmen. Doch sind diese Arbeiten über das erste Stadium weit hinaus, und es widerspricht daher den thatsächlichen Verhältnissen, wenn von verschiedenen Seiten behauptet wird, daß auf dem socialpolitischen Gebiete vor der Hand weitere gesetzgeberische Maßnahmen nicht in Aussicht stehen. Wie man in unrichtigen Kreisen wissen will, ist an maßgebender Stelle niemals davon die Rede gewesen, daß die Frage der Arbeiter-Alters- und Invalidenversorgung überhaupt noch nicht sprudelt sei, und daß man zunächst auf dem Gebiete der Unfallversicherung Erfahrungen sammeln müsse, bevor so weitgehende socialreformatorische Gesetzesarbeiten in Angriff zu nehmen seien. Wenn auch die Schwierigkeiten nicht verkannt werden, die der legislativischen Regelung dieser Materie auf jedem Schritte vorwärts begegnen, so hält man dieselben doch nicht für unüberwindlich, insbesondere nachdem die Arbeiten auf dem Gebiete der Unfallversicherung bereits einen ziemlich befriedigenden Abschluß gefunden haben. Man hofft dann auch die begonnenen Arbeiten so fördern zu können, daß es möglich sein wird, noch im Laufe der gegenwärtigen Legislaturperiode dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die schwierige Materie der Arbeiter-Alters- und Invalidenversorgung zur Lösung bringt. — Man darf begierig sein, wie die Regierung das Kunststück fertig bringen wird.

Es bestätigt sich, daß in einzelnen Provinzen Weisungen zur Ergänzung des Volkswirtschaftsraths ergangen sind. Man ist deshalb indessen doch nicht berechtigt, daraus Schlusfolgerungen für eine irgendwie erkennbare baldige Zusammenberufung dieser Körperschaft zu ziehen, wie das hier und da geschieht ist. Wir hören, daß keine Frage vorliegt, welche in absehbarer Zeit die Heranziehung des Volkswirtschaftsraths nöthig machen möchte, dagegen wird man nicht irren, wenn man annimmt, daß die Preussische Regierung die Berufung des Staatsraths für mehrere Fragen von besonderer Wichtigkeit im Laufe der nächsten Monate in Aussicht genommen hat.

Eine Anzahl von Bundesrathsmitgliedern, welche zu den Ausschussberatungen über die Börsensteuer-Ausführung von auswärts hierher gekommen war, hat Berlin wieder verlassen, dagegen beginnen die hier wohnhaften Mitglieder sich zahlreicher wieder einzustellen. — Der hannoversche Ministerpräsident, Dr. Krüger, hat seinen Urlaub, den er in Ober-Italien zubringt, verlängert, da er lebend ist und noch der Kräftigung bedarf. Dem Bundesrath wird demnach die Erledigung zahlreicher Verwaltungs-Angelegenheiten zufallen, bevor er an die Arbeiten für die nächste Reichstagsession herantreten kann. Zu Ende dieser Woche steht man der Rückkehr des Staatssecretärs v. Bötticher von seiner jetzigen Dienstreise entgegen und es sind dann Anordnungen über weitere Bundesrathsarbeiten zu erwarten. — Die in letzter Zeit abgehaltenen Sitzungen des Preussischen Staatsministeriums haben sich, dem Berechnen nach, auch mit Angelegenheiten über Preussische Anträge beim Bundesrath beschäftigt.

Ueber eine „streng vertrauliche“ Sammlung von 60,000 Mark zur Arbeiterleichterung für Stöcker berichtet die „Frei. Ztg.“: Um Stöcker, „vor der Wiedertehr ähnlicher Gefahren zu bewahren“, wie sie ein ausreichendes Erinnerungsvermögen für denselben bei den bekanntesten letzten Proceßverhandlungen mit sich gebracht hat, soll ihm eine Arbeiterleichterung geschaffen werden. Denn „seine jetzige umfassende, fast allumfassende Thätigkeit übersteigt die Kräfte eines einzelnen Mannes, deren frühzeitige Abnutzung und der Sache schädliche Erschlterung sie gleichzeitig zur Folge haben muß.“ Also heißt es in einem vorliegenden „streng vertraulichen“ Circular, welches von der Redaction der „Kreuz-Zeitung“ verfaßt worden ist. Das Circular theilt Johann mit: „Es ist gelungen, in der Person eines mit Stöcker eng verbundenen Geistlichen, welcher mit Wort und That eine treue christlich-conservative Gesinnung seit Jahren offen und mit anerkanntem Erfolg vertreten und bewahrt hat, eine für diesen Zweck durchaus geeignete Persönlichkeit zu finden. Der Mann ist bereit, seine jetzige Stellung aufzugeben und mit Familie nach Berlin überzusiedeln, sofern er eine bescheidene Existenz auch für die Zukunft hier gesichert wird. Ein Capital von etwa 60,000 Mark ist dazu nöthig.“ Die Sammelisten sind baldmöglichst an die

Expedition der „Kreuz-Zeitung“ einzufenden. Wer mag der außerhalb Berlins wohnende Mann, der für 60,000 Mark bereit ist, Hülfsgeldlicher bei den antikenitischen Agitationen Stöcker's zu werden, wohl sein? Etwa der Pastor a. D. Dieß in Bielefeld?

Es ist nicht unbemerkt geblieben, mit wie besonderem Entgegenkommen der Prinz Arnulf von Bayern bei seiner jetzigen Anwesenheit hier am Hofe empfangen worden ist. Die Verletzung eines Preussischen Infanterieregiments an den Prinzen, seine Einladung zur Theilnahme an den Manövern in Süddeutschland gelten als ein greifbares Zeichen dafür, wie herzlich die Beziehungen unseres Hofes zu der Bayerischen Königsfamilie sind. — Die Kronprinzlichen Herrschaften planen für den Spätherbst einen Aufenthalt in Süddeutschland, nähere Bestimmungen sind jedoch vorbehalten und daher die Meldung von einem Aufenthalt des Kronprinzlichen Paares in Wiesbaden noch der Bestätigung bedürftig.

Auf dem vom 21. bis 24. d. M. in Nürnberg stattfindenden Volkswirtschaftlichen Congress wird nach den vorliegenden Anträgen die Verabreichung der handelspolitischen Lage sich auch auf die Frage „Zolleinigung oder Mostbegünstigungsverträge“ erstrecken. Als Referenten werden von Oesterreichischer Seite ein entschiedener Freund der Zollunion, Dr. von Dorn (Wien), von Deutscher Seite ein entschiedener Gegner, Reichstagsabgeordneter Broemel, fungiren. Auch die Frage der Postparlissen wird voraussichtlich auf dem Congress verhandelt werden; das Referat hat Reichstagsabgeordneter Schindl übernommen.

Im Marine-Ministerium ist man bereits damit beschäftigt, die in Folge des kaum noch zu bezweifelnden Unterganges der „Augusta“ notwendig werden Unterstufungen festzustellen und zur Auszahlung bereitzustellen. Ueberaus schwer würde u. a. auch eine Witwe heimgesucht werden, die mit der „Augusta“ ihren dritten und letzten Sohn im Dienste des Vaterlandes verlor. Zwei ältere Söhne haben in Frankreich ihren heldenmüthigen Tod gefunden und der dritte, Unterlieutenant j. S. v. R., würde mit der „Augusta“ den Brüdern gefolgt sein.

Man meldet aus Madrid, 8. September: Martinez Campos, der als Militär-Gouverneur nach den Philippinen geht, erhält außerordentliche Vollmachten und 1800 Mann Truppen mit.

Aus Alexandrien wird uns über eine große Ovation berichtet, welche dem Khebeve anlässlich der glücklichen Lösung der Enschädigungsfrage seitens der Bewohner dieser Stadt dargebracht wurde. Mehr als dreißigtausend Personen versammelten sich auf dem großen Platze, der so dicht besetzt war, daß die aus den Seitengassen nachdringenden Teilnehmer Halt machen mußten. Eine ungezählte Reihe von Wagen, welche eine aus Angehörigen aller Nationen bestehende, imposante Deputation führte, konnte nur mit Mühe den Mas-el-Tin-Platz erreichen. Der Hof des Palastes war alsbald von etwa sieben-tausend Personen, worunter man viele Damen bemerkte, besetzt. Es war gegen 10 Uhr Abends, als die Deputation von Khebeve empfangen werden konnte. Herr Manufardi verlas eine Adresse, welche die großen Verdienste des Khebeve um die Lösung der Frage feiert. Der Khebeve vermochte vor Führung nur kurz zu antworten. Er sagte: „Ich bin von dieser einstimmigen Kundgebung aller Colonen tief gerührt. Mehrere Male erklärte ich bereits, daß die Wohlfahrt und das Glück der Colonen und aller Egypter mir am Herzen liegen. Von diesen Gefühlen ließ ich mich leiten. Ich hoffe nunmehr, meine theure Stadt Alexandrien stets vertrauensvoll und blühend zu sehen.“ Ueberaus erlöbten förmliche Hochrufe. Der Khebeve trat auf den Perron der großen Treppe hinaus und wurde von der dichtgedrängten Menge mit minutenlangen, förmlichen Zurufen begrüßt, welche er mit fortwährenden Grüßen an die Volksmenge erwiderte. Allmählig zerstreute sich die Menge, doch erst um Mitternacht konnte der Khebeve sich zurückziehen. Einige Stunden vorher hatte der Khebeve die einheimischen Indemnitäre empfangen, welche durch den Scheich El Berra gleichfalls eine Dankadresse überreichen ließen.

Vor den Coullissen.

Ein vollständiges Ensemble-Gastspiel führte „Kroll's Theater“ gestern Abend in der Vorstellung der „Lucrezia Borgia“ vor. Fräulein Schläger, Fräulein Dariall, Herr Nachbaur und Herr Dr. Krüchel hatten die drei großen Rollen übernommen, und ernteten eine Fülle des Beifalls, die ihrerseits auch nur durch ein Ensemble-Gastspiel des Publikums, das alle Plätze des geräumigen Theaters besetzt hielt, ermöglicht wurde. Ueber Fräulein Schläger, welche die Titelrolle gab, ist erst vorgestern, gelegentlich ihres ersten Auftretens, an dieser Stelle eingehend berichtet worden. Der seltene Glanz des Organs, das allerdings im piano und mezzoforte sehr viel sympathischer ist, als in seiner vollen Kraft, — und die sehr bedeutende dramatische Begabung, die sich — ein Zeichen ihrer Schtheit — gerade in den entscheidenden Momenten mit seltener Energie Bahn bricht, lassen Fräulein Schläger als eine Sängerin erscheinen, die zu den Besten gehört, und die in nicht zu fernher Zeit in der ersten Reihe unserer großen dramatischen Künstlerinnen stehen dürfte, wenn es ihr gelingt, das vorläufig noch stark vorhandene Tremoliren und eine gewisse Schärfe der hohen Töne zu unterdrücken, die im Forto sehr leicht heraustritt. Daß aber in dieser Hinsicht die besten Hoffnungen gerechtfertigt sind, schien der gestrige Abend gegenüber ihrem ersten Gastspiel zu beweisen. Neben Fräulein Schläger stand als Meistersinger und Meisterdarsteller Herr Dr. Krüchel,

dessen „Herzog“ eine Leistung von vollkommener Vollendung war. Der zweite Act, — an sich schon vielleicht das Bedeutendste, was Donizetti geschrieben, — erregte vornehmlich durch Herrn Krüchel's Darstellung eine so erschütternde Wirkung, daß man in der That vergaß, in einer „Italienischen Oper“ zu sein, und eine an dieser Stelle sonst nicht gewöhnliche tiefe Antheilnahme an Handlung und Charakteren that. Dieses Anerkenntniß der Meisterschaft soll aber durchaus in gleicher Weise auf den gesanglichen Theil der Leistung bezogen werden, in welchem dem Künstler zwar die jugendliche Stimme nicht mehr zur Verfügung steht, wohl aber eine echte und gleichmäßig ausgebildete Gesangsfähigkeit, im Technischen wie im Charakteristischen. Fräulein Dariall, die den Drina gab, ist dem Publikum schon aus zwei Concerten des vorigen Winters bekannt. Wie damals, ließ die Sängerin auch gestern eine noblere Tonbildung leiser bemerken; besonders ist das ziemlich in die Höhe getriebene Brustregister von schönem, fast männlichem Klange. Dabei soll der Sängerin der Besitz einer ausdrucksfähigen Stimme keineswegs abgeprochen werden, sowie auch dramatisches Temperament vorhanden ist. Das Krüchel hat übrigens eine Reihe wirkungsvoller Mienen und erzielte lebhaftesten Beifall. Herr Nachbaur war als Gemaro viel zufriedenstellender, als an den vorhergehenden Abenden, wemöglich auch diesmal die Stimme nicht mehr allen Intonationsschwierigkeiten gehorchen wollte. In der Präsentation erwies er den routinirten Künstler. Die ganze Vorstellung erweckte das lebhafteste Interesse aller Anwesenden; hochfrohlich wird die Direction eine Wiederholung derselben noch vor Schluß dieser Saison zu ermöglichen wissen. G. S.

Aus Hamburg wird uns vom gestrigen Abend telegraphirt:

„Dumas“ effectvolles Drama „Denise“ ging gestern Abend zum ersten Mal in Deutschland auf der Bühne unseres Stadt-Theaters, heute auf der des „Thalia-Theaters“, in ausgezeichneter Darstellung und wirksamem Concentrung, vorzüglich überbet vom Schauspiel-Director Robert Buchholz, in Scene und erzielte in beiden Theatern einen großen Erfolg, so daß eine dauernde Zugkraft desselben gesichert erscheint.

Hinter den Coullissen.

Wildenbruch's Festspiel „Elektra“, das jüngst beim Rathhausfest zu Ehren der Telegraphen-Conferenz gespielt wurde, soll demnach im Druck erscheinen und dürfte wohl auch an einzelnen Bühnen zur Aufführung gelangen.

Das Ensemble-Gastspiel der Mitglieder des Wallner-Theaters im „Belle-Alliance-Theater“ soll nächsten Mittwoch, 16. d., mit der neu bearbeiteten und mit neuen Coupletts versehenen Gesangsposse „Ein weißer Hase“, von Jacobsohn und Girndt beginnen.

Ein allegorisches Festspiel soll die Strauß-Feier im Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater einleiten, und der ganze Apparat der Jubiläum-Ovationen und Festveranstaltungen soll das Tripel-Jubiläum begleiten. Die „Flebermaus“, das hervorragendste und populärste Werk von Strauß wird die Reihe der Fest-aufführungen abschließen. Von den Mitgliedern, welche vor elf Jahren, am 8. Juli 1874, die Hauptrollen in der Premiere der „Flebermaus“ gaben, gehört dem Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater keines mehr an. Den Eisenstein und die Rosalinde gaben damals Albin Swoboda und Frau Swoboda-Fischer als Gäste, die Adele Fräulein v. Gepschitz, den Alfred Carl Swoboda, der spätere Eisenstein, den Frank Herr Vollmann, den Frisch Max Schulz, den Falk Herr Brandt. Allerdings sind die in den ersten Aufführungen auch Fräulein Elise Schmidt in einer kleinen, für sie hier in Berlin hinausgeschriebenen Episode mit, — sie gab im zweiten Act die Mutter zweier Mädchen, die um jeden Preis verheiratet werden sollten, — die kleine Rolle wurde indess bald wieder besetzt. Die hundertste Aufführung der Flebermaus fand am 12. Januar 1876 statt. Die zweihundertste am 21. Mai 1876, die dreihundertste am 22. October 1878. In der vierhundertsten wird am nächsten Donnerstag, den 17. d., Fräulein Wraga die Rosalinde, Fräulein Koch die Adele, Fräulein Stein den Delosoff, Herr Weidmann den Dr. Falk singen. Die übrigen Darsteller sind in ihren Partien hier bekannt. Herr Eska, der den Eisenstein giebt, ist der eigentliche Original-Eisenstein, der erste Darsteller dieser Partie bei der Wiener Premiere, und für ihn hat Strauß die Partie geschrieben.

Fräulein Antonie Schläger tritt bei Kroll heute, Freitag, als Necha in der „Jüdin“ auf. Die Wirkung ihres glänzenden Erfolges spricht sich bereits sehr lebhaft in dem Interesse für ihre weiteren Gastspielabende aus. Nachbar singt nur noch zweimal, und zwar am Sonntag und Montag. Am Sonntag wird „Lucrezia Borgia“ mit dem Gastquartett Schläger, Dariall, Nachbaur und Krüchel nochmals wiederholt. Eine fernere Wiederholung dieser Vorstellung ist unmöglich, da Nachbaur sich bereits am Montag verabschiedet. Am Sonnabend singt Herr Alby, Großherzoglich Sächsischer Kammergesänger aus Weimar, die Titelrolle in „Joseph in Egypten“.

Fräulein Anna Haverlandt genießt im nächsten Monat in Dresden einmal als Vorkünstlerin zu debütiren. Die Künstlerin wird Bruchstücke aus Jul. Wolff's „Wilhelm Jäger“ vortragen.

Die Großherzogliche Hoftheater-Intendantin in Coburg beabsichtigt in Folge des glücklichen Resultates, welches die Wiederaufführung der „Glocken von Cornesville“ am hiesigen „Walhalla-Operetten-Theater“ erzielt hat, diese Operette im Laufe der

Was sich Berlin erzählt.

Der Abbruch der Schloß-Apothek wird vom Hofmarschallamt beständig überwacht. Mittwochs war der Hofmarschall des Kaisers, Graf Personer, längere Zeit an Ort und Stelle und conferirte mit den Unternehmern der Abbrucharbeiten eingehend.

Wir haben gestern den einzigen Kameruner, welcher sich zur Zeit in Berlin aufhält und unter den Kindern abgesehen ist, einen kleinen Besuch abgestattet. Der erst unlängst via Hamburg aus den Colonien Eingetroffene ist ein Chimpanse und gegenwärtig im Berliner Aquarium, sowie überhaupt in der Deutschen Reichshauptstadt der einzige Repräsentant der Anthropomorphen Gattung. Das Thier befindet sich im zarten Alter von fünf Jahren und hat noch keinen Namen. In der ersten Zeit seines Hierseins hockte der Chimpanse, der ein dunkles, glänzendes Fell hat, stundenlang mit der Miene unglücklich moralischen Käsejägers melancholisch an Boden seines unglitterten Behaltens, das Heimweh „nach Afrika, nach Kamerun, nach Angola-Bequena“ schien an seinem Herzen zu nageln; dann aber, als er sich plötzlich der Freiheitsdrang mächtig in ihm, sprang er während empor und rüttelte heftig an den Gitterstäben seines Käfigs. Mächtig aber scheint sich der Chimpanse, der nicht bössartig ist, an sein neues Heim gewöhnt zu haben, für seinen Wärter belundet er eine rührende Bärtlichkeit und springt, wenn sich derselbe ihm nähert, vor Fremde hoch an dem Gitter empor. Sehr drollig ist sein Benehmen, wenn man ihm eine Birne zu essen giebt. Kaum hat er die Frucht erwirbt, so schwingt er sich damit auf ein in der Höhe angebrachtes Brett — sein Lieblingsobservatorium — hinauf und verpestet sie dort mit dem Wohlgeruch eines richtigen Gourmel. Seiner Umgangformen nach scheint der neue Aufkommeling ein recht jovialer Affe zu sein. Mit seinem Stubencollegen, einem ihm beigegebenen Javaner, hat er sofort intime Freundschaft geschlossen und bei seinen Annäherungs-Versuchen packt er, originell veranlagt wie er nun einmal ist, das Javaner Weibchen gewöhnlich am Bein. Gegen Abend schließt man ihm eine kleine Holzstube in die Käfige, in welcher er, nachdem er sich vorzorglich in eine Decke gekümmelt, sich alsbald zur Ruhe niederlegt. Hoffentlich wird es, bei der sorgsamsten Pflege und Behandlung, die man im Aquarium dem Thiere angedeihen läßt, gelingen, den werthvollen Kameruner dauernd an Berlin zu fesseln.

Am dritten Tage der Sonntagsarbeits-Conferenzen kamen schon vielfach die Großbetriebe und der Export in Frage. Die Antworten lauteten auch demgemäß: Wenn keine Anträge da sind, kann man den Sonntag entbehren, sonst nicht! Vertreter waren die verschiedenen Vereinigungen und Gruppen der Schneider, die Kürschner, Weisgerber, Schuhmacher, Handschuhmacher, Hutmacher, Seiler und die Wäschebeschneider. Die Schneider constatirten, daß bei ihnen die Sonntagsarbeit größtentheils selbst ist, die Kürschner, daß sie in den verschiedenen Saisons betrieben werde. Die Gerber könnten sie entbehren, die Hutmacher haben sie nur im Verkaufsjahr nötig, bei den Seilern sei sie nicht nötig. Von den Schuhmachern arbeitet etwa der vierte Theil Sonntags nicht, verschiedene andere den halben und auch den ganzen Sonntag. Die Generalfrage beantworteten alle Vertreter dahin, daß es wohl ohne Sonntagsarbeit im Allgemeinen ginge. Die Kürschner erklärten allerdings, dann die Arbeitzeit in der Woche verlängern zu müssen. Die Gerber würden Sonntags nur eine Stunde, von sechs bis sieben Uhr, nachschließen eintreten, die Wäschebeschneider müßten Sonntags arbeiten, wenn Exportaufträge vorlägen, besonders die Plätterinnen. Bei den Schuhmachern sei im Großbetrieb die Maschinenreinigung am Sonntag üblich. Die Majorität der Conferenz-Mitglieder war der Ansicht, daß ein allgemeines Verbot der Sonntagsarbeit den ganzen Gewerbestand für sich haben würde. Nur in der Uebergangsperiode würde eine scheinbare Schädigung eintreten. Auch keine Vergeßlichkeiten sind bei der Sonntags-Enquete in Folge der gebotenen Eile vorgekommen. So sind zum 15. September die Pfeffertücher geladen, die Conditoren aber verlesen worden. Diese aber haben alsbald eine Verammlung abgehalten und drei Delegirte gewählt. Bei ihnen repräsentirt der Sonntag, wie constatirt wurde, den Verdienst von drei bis vier Wochentagen.

Die Mittheilungen über die Ausbesserung der Mäntelnäherinnen, welche in den Arbeiterinnen-Verammungen von Frau Wige gemacht worden sind, haben einige Scheitermeister veranlaßt, nachzugeben. Verschiedene der gemachten Angaben sollen der Wahrheit nicht entsprechen.

Die Pferde-Eisenbahn der Linie Zoologischer Garten-Holzmarktstraße und Wobesing-Holzmarktstraße wird nunmehr bis zum nächsten Bahnhofs verlängert. Die Haltestelle der beiden Linien wird an der Nordseite des Bahnhofs angelegt. Durch diese Verlängerung wird endlich die langentbehrte Verbindung der beiden Linien mit der Ringbahn hergestellt, die nunmehr an der Andreas- und Breslauerstraßen-Ecke Anschluß finden.

Die neue Mosque, deren definitive Eröffnung und Benutzung erst für den nächsten März in Aussicht genommen ist, wird bereits Ende dieses Monats von den

Beamten des Leichen-Commissariats bezogen werden. Der andere Flügel des Neubaus soll ebenfalls im Laufe des Winters fertiggestellt werden.

Zum Schluß der Renn-Saison veranstaltet der Verein für Velociped-Wettfahren in Berlin am Sonntag, den 13. d. Mts., ein „Großes Herbst-Wettfahren“ auf der Rennbahn in der Brändel-Allee, und da sich mehrere hervorragende Fahrer aus Leipzig gemeldet haben, versprechen die Concurrenzen recht interessant zu werden. Das Programm enthält: Record-Fahren 1609 Meter mit vier Nennungen, Herbstfahren 2000 Meter mit acht Nennungen, Einladungsfahren 5000 Meter mit acht Nennungen, Freizeidfahren 3000 Meter mit vier Nennungen, Handicap 5000 Meter mit zehn Nennungen und zum Schluß Trocchfahren. Geldene Medaillen sind speziell für den Fall ausgesetzt, wenn die Distanzen innerhalb gewisser Zeiten zurückgelegt werden.

Die Carl Hagenbed'sche Singhalesen-Karawane, die auch trotz des in den letzten Tagen recht unglünstigen Wetters das noch Tausenden herbeizuströmte Publikum mit seinen hochinteressanten Vorstellungen zu unterhalten mußte, ist am nächsten Sonntag, dem vorletzten, an dem die erlöschenden Gasse hier verweilen, für den ermäßigten Eintrittspreis von fünfzig Pfennigen (Kinder pro Person 25 Pf.) zu bezeichnen. In Anbetracht des Unfalls, daß bei dem Massenbesuch am letzten Sonntag ein großer Theil des Publikums nicht bis in die unmittelbare Nähe des Vorführungsplatzes gelangen konnte, dürfte der nächste Sonntag zu einer bequemerem Besichtigung Gelegenheit bieten. Die Direction des Zoologischen Gartens hat ihrerseits, dem beständigen Kürzerwerden der Tage Rechnung tragend, darauf Bedacht genommen, die an jedem Sonnabend, Sonntag, Dienstag und Donnerstag stattfindenden großen Militär-Doppel-Concerte früher als bisher beginnen zu lassen.

Sollte, nachdem die Tourneur als Depot für geschmuggelte Spißeln, als Bouquethalter, Cassette, Mops-plateau, Kleintünderbewehrungsart und zu verschiedenen anderen Zwecken benutzt worden ist, die Damenwelt anzufangen, sich von diesem monströsen Erzeugniß fähiger Schneiderphantasie loszusagen? In letzter Zeit sind verschiedene Fälle gemeldet worden, wo sich Damen von der Tourneur „getrennt“ haben. Vor einigen Tagen hing ein prachtvolles Exemplar dieser Art von Toilettemittel an einer der auf dem Herron des Potsdamer Bahnhofes führenden Thüren. Ob die Tourneur sich gelöst und sauf zu Boden gegliedert war, oder ob ihre Trägerin sich derselben entledigt hatte — das vermochte Niemand zu sagen. Nachdem die Tourneur längere Zeit in dieser exponirten Lage verblieben war, wurde sie abgenommen und an geübter Stelle feierlichst in Verwahrung gegeben. Wann aber „wird denn der Tag“, wo die letzte Tourneur dahinsinkt?!

Die Kontrolle des Schulbesuches der schulpflichtigen Kinder ist in Berlin eine sehr strenge und gewissenhafte, und die Einwirkung des im Jahre 1875 erlassenen Regulativs zur Contingierung des Schulbesuchs äußert fortgesetzt seine wohltätigen Folgen auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. Trotz erheblicher Zunahme der die Schule besuchenden Kinder ist im vorigen Jahre die Zahl der bestraften Familienhäupter nur um 69 gestiegen, die Zahl der Strafen ist sogar um 278 gefallen, und die Zahl der mehr als zweimal bestraften ist fast durchweg geringer geworden. Es sind im vorigen Jahre im Ganzen 5866 Schulstrafen im Gebühre von 3722 Mark verhängt worden, von denen jedoch 3792 Fälle aufgehoben wurden. Von den übrigen ist in 918 Fällen die Strafe bezahlt, in 1033 Fällen der Geldbetrag durch Gefängnis abgebt worden, und 73 Fälle waren unerledigt geblieben.

Am 7. d. Mts. erkrankte die Familie des Arbeiters Sch. in der Alten Jakobstraße, und zwar der Herrmann, dessen Frau und vier Kinder, kurz nachdem sie Bräutertöfeln gegeben hatten. Wahrscheinlich haben sich unter dem zur Bereitung der Mahlzeit verwendeten Grünkraut giftige Keime befunden.

Aus den Gerichtssälen.

Die Furcht vor der Schwiegermutter ist unter jungen Eheleuten aller Klassen beinahe eine Stereotype, und doch dürfte in vielen Fällen der männliche Theil des Ehegattenkreises Beweis zum jungen Ehegatte weit bedeutender sein, als der weibliche. Ein überaus zärtlicher Schwiegermutter ist zweifellos der Zimmermann Johann Friedrich Wilhelm M. e. h. i. n., welcher gestern auf der Anklagebank des hiesigen Schwurgerichts Platz nahm, um sich wegen Hausfriedensbruchs, Verwundung, Schleichhändlung und Körperverletzung zu verantworten. Der kleine, sehr bewegliche Mann hatte sich augenscheinlich sehr viel Mühe gestreut und führte seine Vertheidigung mit drohender Jungferhaftigkeit. — Präsi.: Sind Sie schon bestraft? — Angekl.: Ja bin bestraft genug, daß ich so'n Schwiegermutter jetzt nicht habe. Sonst aberk noch nie nicht. — Nach den Acten sind Sie in den sechziger Jahren vorbestraft. — Angekl.: Jilt denn des noch immer? Da waaden ja schon Wige druff! — Präsi.: Außerdem ist aus dem Jahre 1879 eine Strafe wegen Widerstands verhängt. — Angekl.: Warum? Was ist det? — Präsi.: Sille mal! Ach ja, det war die verdrückte Fehlschichte mit dem Criminal. — Präsi.: Jetzt sind Sie nun wieder verdächtigt Genalitätsdelicten gegen Ihren Schwiegermutter, den Arbeiter Schulte, beschuldigt. Sie scheinen ein recht empfehlenswerther Schwiegermutter zu sein. — Angekl.: Wenn Geer keine Kinder lieben dußt, so bin ich's — dadurch können Ge Nicht nehmen. — Präsi.: Davon haben Sie aber einen schlechten Beweis geliefert. — Angekl.: Wenn ein Weib er tothet Duß geht, wird er auch nicht an wenn ich mit meinen Schwiegermutter in der Probokille komme, denn kann ich mir nicht halten. — Präsi.: Was haben Sie

denn gegen den Mann? — Angekl.: Ich wer' Sie det jung genau verhältnis. Sehen Ge mal, die junge Fehlschichte hier brauchte jar nich zu sind, denn ich bin der Schwiegermutter, er hat von mir 'ne proppre Frau jetriegt, was meine Tochter is — woderum braucht er mir hier in den Kasten einzupressen? Da können Se schon sehen, was det for'ne Diele ist. — Präsi.: Zu welchem Zwecke gingen Sie denn am 17. Jult in die Wohnung Ihres Schwiegermutter's? — Angekl.: Woderum? Geichens hatte ich 27 jung fährterlich in Leide, um meine Tochter verheiratet leben einen sehr gebildeten Fonderbittern um denn wollte ich mir meine willende Decke, meine Schraubenzieher um de Säge abholen. — Präsi.: Um diese Säge ist dann noch ein Streit entbrannt? — Angekl.: Herr Gerichtshof, die Säge is ein dieier Andanten an meinen Herrn Vater, um ich habe ein ganz quartiges Jentich um hatte so wat hüßlich hoch. — Präsi.: Während des Streites hat Ihnen um Ihre Schwiegermutter die Thür geöffnet? — Angekl.: Wat hat et jobad? — Angekl.: Ich wer' er mir, ohne alle Vorrede rausgeschmissen! Um da hatten wir den Salat: Der Wofsch Schwiegermutter lag drangen um der Herr Schwiegermutter pfiff sich brin den Schmutzhalzer um hatte meine Säge. — Präsi.: Sie haben bei dem Hinanswerten doch keinen Schaden erlitten? — Angekl.: Herr Gerichtshof, mit brumnte der Kopp, als wenn 'n Brummirker brin 'rumm dantze. Ich kam Ihnen sagen, wenn Schulae aufst, det det man nich schade dußt, um wenn ich bloß noch 'n Binte schlämmer gefallen wäre, denn were mich 'n echter Kopp wie 'n großer Korbis auseinander jevangen und ich würde als Wasserleiche uff Schulae sein Beweisen lassen. — Präsi.: Hattschlich sollt Sie nur aber die Thür zur Schulischen Wohnung eingeschlagen und Ihren Schwiegermutter mit Lobhildung bedroht haben. — Angekl.: Wat ist in jene Stunde erlebt hatte, hatte mir ganz sekrant gemacht; ich sching in 'n förmlichen Dufel mit de Hände und die Beene um mir rum, um da könnte et ja woll sind, det ich 'n Wischen zu stark an de Fällung jeppoch habe. Man hat ja, Jult sel Dant, noch de nöthige Buldum im Leibe. — Präsi.: In demselben Nachmittage haben Sie dann noch einmal ein Bencentre mit Ihrem Schwiegermutter gehabt? — Angekl.: Ja, denken Se bloß, Herr Gerichtshof, kommt der Mensch wieder wie'n wahnfüniger Hering uff mir los jehoffen und schreit immer: „Warte Rader, Det fasje ich doch noch mal!“ — Präsi.: Sie behaupten also, daß Sie eigentlich der Verdrohte waren? — Angekl.: Ja, allemal! Und denn is det doch keine Sade nich for en Kind, seinen leichtesten Herren Eltern gegenüber. Sehn Ge mal, et kam mit 'n große Stampe und ich konnte ja denken, det Mensch schließt mir dobt: — Präsi.: Und was haben Sie alsdann gethan? — Angekl.: Ich habe natürlich 'n Steen jenommen um habe ihm 'n kleinen Dentschel uff seinen dieen Kopp jegeben. — Die Zeugen der Veranlassung des Streites und der daraus resultirenden veranantwortlichen Lebenswidrigkeiten schildern die Details allerdings ganz anders und sohe zu Ungunsten des Angeklagten, daß der Gerichtshof denselben zu vier Wochen Gefängnis verurtheilt. Der Angeklagte wirft noch einen weiteren Vorwurf auf seinen Schwiegermutter und verläßt der Gerichtshof mit der Verurtheilung: „Meine Tochter is de längste Zeit keine Frau gewesen, um solchen Schwiegermutter kriegt er nie wieder!“

Eine wichtige Entscheidung in Bezug auf die Verpfändung der Vorstände der freien Hilfskassen zur Umwandlung örtlicher Hilfsstellen fällt gestern die sechste Strafkammer hiesigen Landgerichts I. Nach § 19a. des Gesetzes, betreffend die freien Hilfskassen vom 7. April 1876, liegt den Kassen die Verpfändung zur Umwandlung örtlicher Hilfsstellen binnen vierzehn Tagen ob, und nach § 34. welche die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bedroht. Seitens der hiesigen Hilfsstelle der freien Hilfskassen der Maschinenbauer und Metallarbeiter war im vorigen Jahre eine vorgeschriebene Umwandlung unterlassen worden, und es wurden in Folge dessen sämtliche zehn Mitglieder des Vorstandes unter Anklage gestellt. Die 87. Abtheilung des hiesigen Schwurgerichts hielt jedoch nur zwei der Vorstandsmitglieder für die unterlassene Umwandlung verantwortlich, verurtheilte dieselben zu je zehn Mark Geldstrafe eventuell ein Tag Haft und sprach die übrigen Angeklagten frei. Gegen diese Verurtheilung hatte der Staatsanwalt Berufung eingelegt und führte aus, daß sämtliche Mitglieder des Vorstandes für unterlassene Umwandlung verantwortlich sind, da der Vorstand eben die Kasse vertritt. Der Staatsanwalt beantragte daher die Aufhebung des ersten Erkenntnisses und Verurtheilung auch der übrigen acht Vorstandsmitglieder zu je zehn Mark Geldstrafe. — Justizrath Gerh führte dem gegenüber aus, daß aus der Fassung des § 34 genannten Gesetzes hervorgeht, daß nur die Vorstandsmitglieder, nicht der Gesamtverband verantwortlich seien. Welche Mitglieder dies sind, bezieht nach dessen Inhalt, und nach diesem seien die beiden bereits Verurtheilten die zur Umwandlung Verpflichteten. — Der Gerichtshof trat aber der Auffassung des Staatsanwalts durchweg bei, hat daher das erste Urtheil auf und verurtheilte die angeklagten acht Vorstandsmitglieder zu je drei Mark, event. einen Tag Haft.

Aus dem Reichsanzeiger.

Der König hat dem bisherigen Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Werne in Siegen, dem Kreis-Schulinspector D.recht zu Château-Salins, und dem Hof-Baumeister D.ohm zu Berlin den höchsten Adels-Orden erster Klasse, dem Herzog von Wiermann zu All im Strafe-Klasse den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen, und dem Staats- und Bergbau-Minister, Ge. v. Reutenant Bonafant von Schellenbörjes den höchsten des laubih zur Anlegung des ihm verliehenen Ordens ertheilt.

Telegraphische Depeschen.

Am 10. September. (W. T. B.) Königsberg i. Pr. und der Prinz Nikolaus von Nassau heute Nachmittags hier eingetroffen.

Agram, 10. September. (W. T. B.) Der Abjunct beim Bezirksgericht in Mitrovitz, Sajnovic, ist gestern Abend mittels eines Schusses durch das Fenster in dem Zimmer, in welchem er sich befand, ermordet worden. Das Motiv ist nicht bekannt, die Untersuchung ist eingeleitet.

Rom, 10. September. (W. T. B.) Nachdem in Palermo mehrere Cholerafälle constatirt worden sind, ist in den italienischen Häfen für die Provenienzen von dort eine sechsentägige Quarantäne angeordnet worden.

Brief, 10. September. (W. T. B.) Der Lloyd-Dampfer „Amphitrite“ ist heute Vormittag aus Konstantinopel hier eingetroffen.

Boufon, 10. September. (W. T. B.) Gestern sind hier sieben Personen an der Cholera gestorben.

Madrid, 10. September. (W. T. B.) Nach hier eingegangenen officiellen Depeschen hat das Deutsche Kanonenboot „Itis“ am 7. d. Manila berührt und ist alsbald nach Singapore weitergegangen.

Madrid, 10. September. (W. T. B.) Der „Correspondencia“ zufolge sollte in der heute unter Vorsitz des Königs stattfindenden Sitzung des Ministerrathes über die Form der für die Beilegung der Deutschen Forderungen zu gebenden Genugthuung Beschluß gefaßt werden.

Kopenhagen, 10. September. (W. T. B.) Der Deutsche Aviso-Dampfer „Blitz“ kollidirte Nachts dreiviertel Meilen vom Leuchtschiffe „Kobbegrund“ im Kattegat mit dem Englischen Dampfer „Dalland“, welcher sofort sank. Ueber das Schicksal der Mannschaften des „Dalland“ ist noch nichts bekannt.

Kopenhagen, 10. September. (W. T. B.) Der bei dem Zusammenstoß mit dem Aviso „Blitz“ gekuntene Englische Dampfer „Dalland“, Capitän Tose, war von Hartlepool und in Fahrt mit einer Kohlenladung nach Stockholm. Die von dem „Dalland“ Geretteten, Steueremann Napier und Bootsmann Charles Vatty, sind in Frederikshaven gelandet worden.

Frederikshaven, 10. September. (W. T. B.) Nach hier eingegangener weiterer Meldung erfolgte der Aufbruch des E. M. Aviso „Blitz“ mit dem Englischen Dampfer „Dalland“, welcher der Insel Faero, 8.5 Seemeilen S. O. v. D. von Trindeln feuerschiff, in Folge falschen Manövers des „Dalland“, der sofort sank. Von der siebzehn Mann starken Besatzung des Dampfers konnten nur zwei Mann gerettet werden. E. M. Aviso „Blitz“ ist völlig unbeschädigt und Niemand verletzt.

Ausführungsbestimmungen zum Börsensteuergesetz.

A. Ausführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichs-Stempelabgaben.

1. Die Steuerstellen, welche zur Erhebung der Stempelabgabe von Actien, Renten und Schuldverschreibungen (Nr. 1 bis 3 des Tarifs), von inländischen und ausländischen Lotterielosen (No. 5 des Tarifs) und zur Abstempelung dieser Urkunden zuständig sind, werden ebenso wie die Beamten zur Wahrnehmung der in § 38 Abs. 2 bezeichneten Geschäfte und deren Geschäftsbezirke, gemäße § 37 des Gesetzes von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. — Dem Reichskanzler wird ein Verzeichniß dieser Steuerstellen und ihrer Zuständigkeit behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt, und von allen Veränderungen alsbald Kenntniß gegeben.

Die mit der Erhebung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe und insbesondere mit dem Verkauf der gestempelten Formulare und der Reichsstempelmarken beauftragten Amtsstellen bestimmt gleichfalls die Landesregierung und macht dieselben öffentlich bekannt.

Zu § 2 des Gesetzes.

2a. Die zu versteuernden Werthpapiere sind mit einer doppelt ausgefertigten, von dem Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Angabe seines Standes und Wohnortes versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. Loose oder von den Werthpapieren getrennte Zinscoupons und Talons sind nicht mit vorzulegen. In der Anmeldung sind die Werthpapiere nach Gattung (Actie, Interimsschein zu solcher, Schuldverschreibung etc.) und Benennung, sowie nach Serien, Litera und Nummern geordnet, aufzuführen.

2b. Nach Prüfung der Anmeldung setzt die Steuerstelle den Abgabebetrag fest und zieht ihn ein. Bei der Berechnung der Abgabe von ausländischen Werthpapieren, in welchen der Nennwerth in der fremden und in Deutscher Währung angegeben ist, bildet die letztere die Grundlage; bei Werthpapieren, deren Nennwerth nicht in Deutscher Währung, sondern in mehreren fremden Währungen angegeben ist, hat die Umrechnung in die Deutsche Währung unter Zugrundelegung der höchstgiltigen fremden Währung zu erfolgen.

Die Abstempelung der Werthpapiere erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung bezw. Interimssquittung eingezahlt oder deponirt worden ist. Die Deponirung tritt ein, wenn die Abstempelung der Papiere am Tage der Einzahlung käuflicher nicht mehr bewirkt bezw. beendet werden zwei Beide Quittung mass, um giltig zu sein, von der Buchung vollzogen und in derselben der Tag oder Anmelde-Tag und die Nummer des Hebererfolgt ist, von der unter welcher die Buchung definitive Quittung an Stelle angegeben sein. Die meldung zu schreiben. Ein Exemplar der An-

Kann die Abstempelung nicht werden, so ist dem Ueberbringer dort vorgenommen worden, so ist dem Ueberbringer dort vorgenommen worden, so ist dem Ueberbringer dort vorgenommen

der Anmeldung, mit Empfangsbesehnung versehen, zurückzugeben.

Nach erfolgter Abstempelung erhält der Steuerpflichtige die Werthpapiere gegen Rückgabe der Empfangsbesehnung bezw. der Interimssquittung, welche als Registerbelege bei der Steuerstelle verbleiben und das mit definitiver Quittung versehene Exemplar der Anmeldung ausgehändigt.

2c. Die Abstempelung erfolgt ausschließlich durch Aufdrücken des Reichsstempels auf der Vorderseite des Werthpapiers. Der vermittelst Maschine aufzudrückende Stempel besteht in einem verzierten aufrechtstehenden Rechteck, auf welchem sich der Reichsadler und um denselben in kreisrunder Einfassung die Anschrift „REICHS - STEMPEL - ABGABE“ und das Unterscheidungszeichen der betreffenden Abstempelungsstelle, darunter aber auf einem gebogenen Bande die Angabe des Steuersatzes: „FÜNF beziehungsweise ZWEI oder EINS VOM TAUSEND“ befinden.

Eine Verwendung von Stempelmarken zu Werthpapieren findet nicht statt.

2d. Auf Antrag und auf Kosten des Steuerpflichtigen kann der Aufdruck des Reichsstempels auf die Werthpapiere auch bei der Reichsdruckerei erfolgen. Der Antrag ist in der Anmeldung (Nr. 2a) zu stellen. Die Steuerstelle zieht den Abgabebetrag und einen die Kosten der Abstempelung deckenden Vorschuss von dem Steuerpflichtigen ein und ersucht unter Beifügung und gemäße der Vorschriften unter 2b mit Quittung über Abgabe und Vorschuss versehenen Exemplars der Anmeldung die Reichsdruckerei um Abstempelung der Werthpapiere. Der Antragsteller hat für die Einreichung der Werthpapiere an die Reichsdruckerei zu sorgen und empfängt dieselben von dort unmittelbar zurück. Hin- und Rücksendung erfolgen auf seine Gefahr und Kosten.

Der Steuerstelle theilt die Reichsdruckerei eine Bescheinigung, dass die Abstempelung in Uebereinstimmung mit der zurückzusendenden Anmeldung erfolgt ist, unter Benachrichtigung von dem Betrage der Kosten der Abstempelung mit. Die Steuerstelle nimmt diese Bescheinigung zu den Belegen ihres Registers und rechnet annehmlich mit dem Steuerpflichtigen über den Vorschuss unter Rückzahlung des etwaigen Ueberschusses ab. Nach Beichtigung der Kosten erhalt der Steuerschuldner ein mit Quittung (Nr. 2c) versehenes Exemplar der Anmeldung zurück.

Ersieht die Reichsdruckerei aus der übersandten Quittung, dass der Vorschuss die Kosten nicht deckt, so hat sie die Steuerstelle hiervon alsbald und vor der Rücksendung der abgestempelten Werthpapiere behufs unverzüglicher Einziehung des fehlenden Betrages zu benachrichtigen.

2e. Nach jeder Einzahlung auf die in den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine nach den Vorschriften unter No. 2a bis 2d zur Abstempelung vorzulegen. Die letztere erfolgt nach den für die Abstempelung der vollgezählten Werthpapiere getroffenen Bestimmungen unter Aufdruck desselben Stempels (2c) bei dem Quittungsvermerk über die jeweilige Einzahlung; dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abgabenerhebung vermittelst eines Stempels ersichtlich zu machen.

Der wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist vorausbesteuert.

den 18

(Prima, Unterschrift und Amtstempel der abstempelnden Steuerstelle.)

Zu § 5 und Satz 2 bezw. 3 der letzten Spalte der Tarifnummern 1 und 2.

3. Für die zur Versteuerung angemeldeten Actien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu berechnen und festzustellen, wenn für die ausgegebenen Interimsscheine schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der einzelnen auf die Interimsscheine geleisteten Einzahlungen und die dafür gezahlten Abgabebetrag, sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abzustempelnden Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der beantragten Anrechnung nichts zu erinnern, so erfolgt die Einzahlung des für die Actien etc. etwa noch zu erlegenden Abgabebetrag, die Quittungsleistung und die Abstempelung der Papiere nach den Bestimmungen unter Nummer 2, bis 2d. Auf der Anmeldung (Nummer 2a) hat die Steuerstelle

- a) den Betrag der nach dem Nennwerth der einzelnen Stücke und dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,
- b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabebetrag und
- c) die zur Ergänzung der tarifmäßigen Abgabe eingezahlte Summe

ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Rück-

gabe die Stempelzeichen durch Ausschneiden oder Durchlöcheren, mit Genehmigung der Directivbehörde auch in anderer sicherer Art, zu vernichten; die Vernichtung ist auf der Anmeldung zu bescheinigen.

Unter den von der Steuerstelle vorzuschreibenden Bedingungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Feststellung der anzurechnenden Abgabebetrag und Vernichtung der Stempelzeichen auch vor der Vorlegung der abzustempelnden definitiven Stücke vorgelegt werden.

Insoweit die abgestempelten Interimsscheine nicht spätestens gleichzeitig mit den abzustempelnden definitiven Stücken vorgelegt werden können, darf der Steuerpflichtige unter Angabe des auf die betreffenden Interimsscheine zur Einzahlung gelangten Capitals und des hierfür bereits entrichteten Steuerbetrages, sich die Vorlegung der abgestempelten Interimsscheine zum Zwecke der Anrechnung der gezahlten Steuer in der Anmeldung vorbehalten. Die Steuer ist in Höhe desjenigen Betrages, dessen Anrechnung in Anspruch genommen wird, sicherzustellen, oder auf Verlangen der Steuerbehörde zu deponiren. Die Sicherstellung erfolgt durch Niederlegung coursabänder inländischer Werthpapiere; Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten werden zum Nominalwerth, bei niedrigerem Course aber zum Coursewerth, sonstige Werthpapiere der bezeichneten Art aber in Höhe des bei der Reichsbank beliehbaren Theilbetrages als Caution angenommen werden. Den Papieren sind die Talons und Zinsscheine beizufügen; es steht jedoch den Steuerpflichtigen frei, die innerhalb des ersten Jahres fälligen Zinsscheine zurückzubehalten. Seitens der Steuerstelle ist auf dem dem Anmeldenden zurückzugebenden Exemplare der Anmeldung unter Bezugnahme auf den gemachten Vorbehalt die erfolgte Sicherheitsbestellung bezw. Deponition zu bescheinigen und ein entsprechender Vermerk im Anmeldeungsregister zu machen, im Uebrigen aber nach der Bestimmung im ersten Absatz dieser Ziffer zu verfahren. Die Vorlegung der Interimsscheine hat innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der abgestempelten definitiven Stücke, den Tag der Rückgabe nicht mitgerechnet, bei der Steuerstelle zu erfolgen. Aus besonderen Gründen kann die Steuerbehörde eine Verlängerung dieser Frist bewilligen. Bei der Vorlegung der Interimsscheine hat der Steuerpflichtige den Betrag der einzelnen auf die letzteren geleisteten Einzahlungen und die darauf gezahlten Abgabebetrag sowie den Ort und die Zeit der stattgehabten Steuererhebungen anzugeben, auch das oben bezeichnete Exemplar der Anmeldung mitbeizufügen. Findet sich gegen die Zulässigkeit der Anrechnung nichts zu erinnern, so hat die Steuerstelle wegen der Vernichtung der Stempelzeichen auf den Interimsscheinen, (Absatz 2 dieser Ziffer) und wegen entsprechender Rückgabe der bestellten Sicherheit bezw. des deponirten Steuerbetrages das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch die zugestandene Anrechnung auf dem mitvorzulegenden und zurückzugebenden Exemplar der Anmeldung, sowie auf dem als Beleg bei der Steuerstelle verbliebenen Exemplar und im Anmeldeungsregister zu vermerken. Nach Ablauf der Frist ist der rückständige, durch Anrechnung nicht geiligte Theil der Steuer zur Erhebung zu bringen.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung aus den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der stattgehabten Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, bedarf es einer bezüglichen Angabe seitens des Steuerpflichtigen nicht. Auf Verlangen der Steuerstelle sind indessen vor Bewilligung der Anrechnung des tarifmäßigen Abgabebetrag die Quittungen über die anzurechnenden Beträge beizubringen.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 1. Befreiung.

4. Wird beansprucht, dass für inländische Actien, auf welche vor dem 1. October 1881 Einzahlungen stattgefunden haben, die Reichs-Stempelabgabe nur für die von dem genannten Tage ab geleisteten Einzahlungen erhoben werde, so ist in der Anmeldung der Actien zur Versteuerung (Nummer 2a) ausser dem Nennwerthe der einzelnen Stücke auch der Betrag und die Zeit der auf dieselben geleisteten Einzahlungen anzugeben und sind zugleich die Beweise für diese Angaben beizubringen. Der Beweis ist namentlich auch darauf zu richten, dass die Einzahlungen auf alle nennmehr zur Ausgabe gelangenden Actien geleistet wurden und nicht etwa ein Theil derselben noch unbezahlt in den Händen des Emittenten war.

Die Directivbehörde bestimmt über die Höhe der zu versteuernden Einzahlungen und der Abgabe. Wegen der Quittung über die erhobene Abgabe, der Abstempelung und der Rückgabe der abgestempelten Actien finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über den gezahlten Abgabebetrag ist ausser dem Nennwerthe der Actien auch der Betrag der Abgabe nicht unterworfenen Einzahlungen anzuführen. Ist die Vollzahlung des Interimsscheins vollständig bereits vor dem 1. October 1881 erfolgt und über einen Abgabebetrag nicht zu quittiren, so ist das zurückzugebende Exemplar der Anmeldung mit entsprechender Bescheinigung zu versehen.

Auf ausländische Actien und auf inländische Renten- und Schuldverschreibungen findet die Befreiung der vor dem 1. October 1881 geleisteten Einzahlungen keine Anwendung.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2, Spalte „Berechnung der Stempelabgabe“ Satz 2.

5. Wenn die Anrechnung eines, für inländische, nach dem 30. September 1881 ausgegebene Renten- oder Schuldverschreibungen vor dem 1. October 1881

bereits erhobenen Landesstempels auf die Reichs Stempelabgabe beansprucht wird, so sind mit der Anmeldung (Nummer 2a) die Beweisstücke (Steuerquittungen etc.) über die Höhe des gezahlten landesgesetzlichen Stempels beizubringen, falls diese nicht aus den verwendeten Stempelzeichen zweifellos hervorgeht. Jene Beweisstücke verbleiben als Beläge bei der Steuerstelle.

In der Anmeldung (Nummer 2a) ist der für die einzelnen Stücke gezahlte Landesstempelbetrag anzugeben und das Sachverhältnis darzulegen. Die Steuerstelle zieht den Stempelbetrag ein, um welchen der Reichsstempel für jede einzelne Renten- oder Schuldverschreibung und das dafür gezahlten Landesstempel übersteigt. Wegen der Abstempelung, der Rückgabe der abgestempelten Wertpapiere und der Quittung über die Abgabe finden die Bestimmungen unter Nummer 2b bis 2d sinngemäße Anwendung. In der Quittung über die erhobene Reichs-Stempelabgabe ist auch der Betrag der für jedes Stück entrichteten Landesabgabe nachrichtlich zu vermerken.

Zu § 2 und zur Tarifnummer 2cc und 3b.
6. Wird für inländische Renten- oder Schuldverschreibungen auf Grund der Tarifnummer 2cc oder 3b Befreiung von der Stempel-Abgabe beansprucht, so ist in der Anmeldung (Nummer 2a) das Sachverhältnis anzugeben und überdies der Beweis zu führen, dass die auszugebenden Obligationen in der That nur zum Zweck des Umtausches ausgestellt werden, also ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke bekräftigten Rechtsverhältnisses. Insbesondere findet die Befreiung keine Anwendung, wenn die neu auszugebenden Renten- oder Schuldverschreibungen von einem andern Schuldner, allein oder mit dem bisherigen Schuldner, ausgestellt werden, zu einem andern Zinssatze verzinslich sind, auf den Inhaber lauten, während die aus dem Verkehr tretenden Stücke auf den Namen lauten u. dgl. m.

Ist der Beweis erbracht, so verfügt die Directivbehörde Abstempelung der neuen Stücke ohne Abgabenerhebung. Die Verfügung wird Registerbelag. Wegen der Vorlegung der eingezogenen Stücke und der Vernichtung der auf denselben etwa befindlichen Stempelzeichen finden die Vorschriften, unter Nummer 3, wegen der Anmeldung der Obligationen und der Abstempelung die Vorschriften unter Nummer 2a bis 2d sinngemäße Anwendung.

Sind die einzuziehenden Stücke versteuert, so ist die Quittung über die gezahlte Abgabe vorzulegen und als Belag zum Register zu nehmen.

Zu § 4 des Gesetzes.
7. Die im § 4, Absatz 1, des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind nach dem anliegenden Formular c. zu erstatten und an diejenige Steuerstelle abzugeben, bei welcher die Versteuerung der Wertpapiere erfolgen soll. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Wertpapiere demnachst bei einer anderen Steuerstelle versteuert werden; in diesem Falle hat der Steuerpflichtige derjenigen Steuerstelle, bei welcher die vorläufige Anmeldung erfolgt ist, von der bei der betreffenden anderen Steuerstelle erfolgten Versteuerung alsbald nach Vornahme der letzteren unter Vorlage der erforderlichen Beweismaterialien Anzeige zu erstatten.

8. Den im § 4, Absatz 2, des Gesetzes vorgeschriebenen Vermerk hat der Emittent auf den Wertpapieren so anzubringen, dass der Reichsstempel neben, über oder unter demselben aufgedruckt werden kann.

Zur Tarifnummer 4 B.
9. Für welche Waaren an den einzelnen inländischen Börsen Terminpreise notirt werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betreffenden Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Reichs-Centralblatt mitgetheilt.

Zu § 7 Absatz 1 des Gesetzes.
10. Bei sogenannten Circa-Geschäften ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen; es bleibt den Handelsvorständen überlassen, auf Grund des § 40 Absatz 2 des Gesetzes die betreffenden Maxima festzustellen.

Zu § 8 des Gesetzes.
11. Ueber die mehreren in Betreff der Besteuerung als ein Geschäft geltenden Geschäfte ist nach Massgabe des § 10 des Gesetzes eine Schlussnote anzustellen. Sind über einzelne der betreffenden Geschäfte bereits vorher besteuerte Schlussnoten ausgestellt worden, so kann die Erstattung des zu diesen entrichteten Abgabebetrages beansprucht werden; die Prüfung und Entscheidung steht der Directivbehörde zu. Die erfolgte Erstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlussnoten von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu §§ 10, 11 und 30 des Gesetzes.
12a. Zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe werden Reichsstempelmarken und gestempelte Formulare zu Schlussnoten zum Preise des auf denselben angegebenen Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

Die Reichsstempelmarken sind 24 mm hoch und 61 mm breit; dieselben haben einen gelblichen Untergrund, welcher rechts und links den Reichsadler und in der Mitte ein Schild mit der Inschrift „REICHS STEMPEL ABGABE“ zeigt; eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Theile zerlegbar, von denen jeder die Werthbezeichnung und den Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung in rothem Aufdruck und ausserdem die fortlaufende

Nummer der Marke enthält. Die Marken lauten auf Steuerbeträge von 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 0,60, 0,80, 1,00, 2,00, 3,00, 4,00, 5,00, 6,00, 7,00, 8,00, 9,00, 10,00, 15,00, 20,00 und 30,00 M.

Die gestempelten Formulare zu Schlussnoten entsprechen in Form und Vordruck dem Muster d. Die vorstehend zur Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer. Dieselben sind entweder

1. mit einem Stempelaufdruck versehen, welcher dem Muster der Reichsstempelmarken gleicht, in dessen den Vordruck „den“ und die fortlaufende Nummer nicht enthält, oder

2. von der Steuerstelle dadurch herzustellen, dass vorrätzig zu haltende ungestempelte Formulare des Musters d durch Verwendung von Reichsstempelmarken zu dem verlangten Betrage gestempelt werden; die Marken sind hierbei von der Steuerstelle in ungetheiltem Zustande auf der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, insoweit diese aber ausreichenden Raum nicht darbietet, auf einer freien Stelle des Formulars in der Art aufzukleben, dass bei der späteren Trennung der beiden Theile der Schlussnote je eine Hälfte der Marke auf jedem dieser Theile sich befindet, und sodann durch mindestens je einen auf das Formular übergreifenden Aufdruck des Amtsstempels in schwarzer Farbe, sowie durch Eintragung des Datums der Abstempelung auf jeder Hälfte der Marke zu entwerthen. Die vorstehend zur Ziffer 1 bezeichneten Formulare tragen auf jedem ihrer beiden Theile die gleiche fortlaufende Nummer.

Mit Stempelaufdruck versehene Formulare werden zum Steuerbeträge von 0,20, 0,40, 0,60, 0,80, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 M. zum Verkauf gestellt; unter Verwendung von Marken gestempelte Formulare können zu jedem Steuerbeträge von den Steuerstellen hergestellt und verabfolgt werden.

12b. Von den Steuerstellen werden ferner ungestempelte Formulare des Musters d ausgegeben, für welche der Betrag der Herstellungskosten als Preis erhoben werden darf. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf denselben seitens der Steuerpflichtigen ist in folgender Weise zu bewirken:

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck gezeichnete Stelle Raum darbietet, auf dieser, im Uebrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, dass je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Theile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulars sich befindet; die auf dem einen dieser Theile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Theile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung getheilt werden. In jeder Markenhälfte ist das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit Arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niederzuschreiben. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 8. Octbr. 85, 7. Septbr. 87).

Ausserdem ist die Firma oder der Name des Ausstellers der Schlussnote auf jeder Hälfte der einzelnen Marken niederzuschreiben. Es genügt jedoch, wenn nur ein Theil der Firma oder des Namens auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Theil aber auf das Formular oder auf andere halbe Marken, welche sich auf denselben Theile des letzteren befinden, oder auf beide hinüberreicht.

Das Datum, sowie die Firma oder der Name sind mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschreibung niederzuschreiben.

Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwerfungs-Vermerk ganz oder theilweise durch Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen, es muss aber in seinem ganzen Umfang (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl mit den zulässigen Abkürzungen) vollständig auf jeder einzelnen halben Marke aufgedruckt sein.

Nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Marken werden als nicht verwendet angesehen (§ 31 des Gesetzes).

12c. Es ist zulässig, andere als die von den Steuerstellen zum Verkauf gestellten Formulare (Privatformulare) zu Schlussnoten für die Entrichtung der Abgabe zu benutzen, vorausgesetzt, dass dieselben, dem Muster d entsprechend, aus zwei demnachst zu trennenden gleichen Theilen bestehen, und dass jeder dieser Theile einen Vordruck mindestens für die Angabe des Namens und des Wohnorts des Vermittlers und der Contrahenten, des Gegenstandes und der Bedingungen des Geschäftes, insbesondere des Preises, sowie der Zeit der Lieferung enthält; insofern die Formulare nicht in der nachstehend bezeichneten Weise zur Stempelung durch die Reichsdruckerei gelangen, müssen dieselben ferner an dem oberen Theile der Vorderseite einen über beide Theile des Formulars greifenden Vordruck haben, durch den die für die Aufnahme der Marke bestimmte Stelle bezeichnet wird. Die Formulare können amtlich gestempelt oder von dem Aussteller der Schlussnote mit Reichsstempelmarken versehen werden.

Die amtliche Stempelung derselben erfolgt nach dem Antrage der Beteiligten entweder durch Aufdruck des in No. 12a unter Ziffer 1 bezeichneten Stempels und einer für beide Theile des Formulars gleichen fortlaufenden Nummer durch die Reichsdruckerei und zwar auf Kosten des Antragstellers, oder unter Verwendung von Reichsstempelmarken durch die Steuerstellen.

Die Stempelung durch die Reichsdruckerei erfolgt nur, wenn mindestens je hundert Formulare zu demselben Steuerbeträge gestempelt werden sollen; die Formulare sind in gutem Zustande (nicht angegriffen) unter Befügung eines überschüssigen Exemplars für je zwanzig Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und, wenn dem Antragsteller nicht Credit bewilligt ist, unter Deposition des Steuerbetrages mit einer doppelt anzustellenden Anmeldung der Steuerstelle vorzulegen. Das eine Exemplar der Anmeldung erhält der Antragsteller, nachdem dasselbe mit der Quittung über den Empfang der Formulare und des Steuerbetrages versehen worden, zurück. Die Steuerstelle veranlasst die Stempelung der Formulare durch die Reichsdruckerei, welche letztere die gestempelten und die nicht verdorbenen überschüssigen Formulare unter Bescheinigung der erfolgten Vernichtung der verdorbenen Exemplare und unter Mittheilung der entstandenen Kosten an die erstere zurücksendet. Die Steuerstelle erstattet der Reichsdruckerei die Kosten und händigt die gestempelten und die überschüssigen ungestempelten Formulare, nachdem sie sich auch ihrerseits von der richtigen Stempelung der ersteren überzeugt hat, dem Antragsteller unter Einziehung der vorausgelegten Kosten aus; über den Rückempfang der Formulare lässt sie sich auf dem bei ihr zurückgebliebenen Exemplar der Anmeldung Quittung geben. Postsendungen zwischen den Steuerstellen und der Reichsdruckerei, welche die Abstempelung derartiger Formulare durch die Reichsdruckerei betreffen, sind mit dem Vermerk „Reichsdienstsache“ zu versehen und portofrei.

Soll die Stempelung der Formulare unter Verwendung von Reichsstempelmarken erfolgen, so bedarf es einer besonderen Anmeldung nicht; die Steuerstelle hat nach der Bestimmung unter No. 12a 2 zu verfahren; neben der Steuer werden Kosten für die Stempelung nicht erhoben.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken zu den fraglichen Formularen seitens der Aussteller der Schlussnoten ist nach Massgabe der unter No. 12b getroffenen Bestimmungen zu bewirken.

12d. Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf gestempelten Formularen zur Ergänzung eines fehlenden Betrages ist zulässig und gleichfalls nach den Bestimmungen unter No. 12b zu bewirken.

12e. Wenn im Falle des § 11 Absatz 1 und 2 des Gesetzes auf einer zu niedrig versteuerten Schlussnote der fehlende Stempelbetrag nachträglich zu verwenden ist, so sind die erforderlichen Marken von dem zur Entrichtung dieses Betrages Verpflichteten in ungetheiltem Zustande an einer beliebigen Stelle der Schlussnote aufzukleben und nach Massgabe der Bestimmung unter No. 12b zu entwerthen; insbesondere ist das Datum der Verwendung der Marken auf jeder Hälfte derselben in der vorgeschriebenen Weise ersichtlich zu machen.

12f. Es ist unzulässig, die Stempelzeichen aus gestempelten Formularen abzutrennen und anderweitig zur Entrichtung der Abgabe zu verwenden.

12g. Bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), bedarf es der Zusendung der Hälfte der Schlussnote an den ausländischen Contrahenten nicht. In diesem Falle hat der inländische Contrahent die Doppel-Formulare der Schlussnote in der vorgeschriebenen Weise gestempelt ungetheilt aufzubewahren. Die nicht beschriebene Hälfte der Schlussnote ist zu durchstreichen.

Zu § 11 Absatz 3 des Gesetzes.

13. Ueber die Zurückerstattung der Abgabe im Falle des § 11 Absatz 3 des Gesetzes entscheidet die Directivbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der die Zurückerstattung Verlangende zur Zeit der Entrichtung der Abgabe seinen Wohnort, eventuell aber seinen Aufenthaltsort gehabt hat.

Die erfolgte Zurückerstattung ist auf beiden Theilen der betreffenden Schlussnote von der Steuerstelle zu vermerken.

Zu § 14 des Gesetzes.

14. Die Abstempelung der Vertragsurkunde erfolgt seitens der Steuerstelle durch Verwendung von Reichsstempelmarken. Die letzteren sind in ungetheiltem Zustande thunlichst auf der ersten Seite der Urkunde aufzukleben und durch Eintragung des Datums der Verwendung und Aufdruck des Amtsstempels in der unter 12a, 2 vorgeschriebenen Weise zu entwerthen. Ist die Vertragsurkunde in mehreren Exemplaren ausgestellt, so ist von der Steuerstelle auf dem zweiten Exemplar und eventuell auch auf den weiteren Exemplaren mit Unterschrift und unter Beidrückung des Amtsstempels zu vermerken, welcher Reichsstempelbetrag zu dem ersten Exemplar verwendet ist. Bei gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Verträgen, deren Urschriften den Contrahenten nicht ausgehändigt werden, sind der Steuerstelle die Ausfertigungen vorzulegen.

Zu § 15 des Gesetzes

15. Ueber Geschäfte, für welche eine rechtzige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, weil der Werth des Gegenstandes des Geschäftes auch nicht nach seinem höchstmöglichen Betrage (§ 7 Absatz 1 des Gesetzes) berechnet werden kann, ist gleichwohl nach Massgabe der §§ 10 und 11 des Gesetzes die Schlussnote auszustellen, auf jedem der Besteuerung derselben aber zu vermerken, dass die Berechnung so lange ausgesetzt bleibt, bis diese einschliesslich dieses Vermerks ist. Die Berechnung der Directivbehörde zu übersenden, an Entrichtung nach Mass-Steuer möglich, hat

so der §§ 10 und 11 des Gesetzes unter Anstellung einer neuen Schlussnote, in welcher auf die rüstaugestellte Schlussnote Bezug zu nehmen ist, zu erfolgen. Die Directivbehörde ist berechtigt, sich die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung schweigen zu lassen.

Handelt es sich in einem solchen Falle um ein Geschäft, das nach § 14 des Gesetzes unter steuerlicher Abstempelung der beiderseits unterschriebenen Vertragsurkunde zu versteuern ist, so hat gleichwohl die Vorlegung der Vertragsurkunde bei der Steuerstelle nach Massgabe der bezeichneten Vorschrift zu erfolgen; die Steuerstelle vermerkt auf der Urkunde, eventuell auf den mehreren Exemplaren derselben mit Unterschrift und unter Beifügung des Amtsstempels, dass die Erhebung der Reichsstempelabgabe wegen zeitiger Unmöglichkeit der Berechnung derselben ausgesetzt sei und behält Abschrift der Urkunde oder mindestens der für das Steuerinteresse wesentlichen Theile derselben zurück. Sobald die Berechnung der Steuer möglich wird, hat die anderweitige Vorlegung der Vertragsurkunde zur Abstempelung bei einer Steuerstelle nach der Vorschrift im § 14 des Gesetzes zu erfolgen; falls mehrere Exemplare dieser Urkunde bestehen, genügt die Vorlegung eines Exemplars. Die erstbezeichnete Steuerstelle überwacht in geeigneter Weise die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung.

Bezüglich der in den §§ 10 und 11 sowie in § 14 des Gesetzes bestimmten Fristen gilt hierbei der Tag, an welchem die Steuerberechnung ausführbar geworden ist, als Tag des Geschäfts-Abschlusses.

Die Directivbehörde bzw. im Falle des Absatzes 2 dieser Nummer die Steuerstelle kann, wenn die Berechnung eines Theils der zu entrichtenden Abgabe möglich ist, die Entrichtung dieses Theils anordnen.

16. Ist das Geschäft zwischen Contrahenten, welche nicht an dem Orte befindlich sind, durch briefliche oder telegraphische Annahme-Erklärung zu Stande gekommen, so beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlussnote

1. für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten (§ 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes) zehn Tage;
2. für den zur Entrichtung der Abgabe in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen.

Die Frist beginnt für den die Annahme-Erklärung abgebenden Contrahenten am Tage nach der Abgabe der Annahme-Erklärung bebühs der Absendung (Artikel 321 des Handelsgesetzbuches), für den die Annahme-Erklärung empfangenden Contrahenten am Tage nach dem Eingange dieser Erklärung und zwar auch im Falle einer brieflichen Bestätigung der telegraphischen Annahme-Erklärung nach dem Eingange der letzteren.

Bei Geschäften, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes im Auslande fortgesetzt abgeschlossen (§ 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes) oder vermittelt sind, beginnt der Lauf der zur Entrichtung der Abgabe festgesetzten Fristen für den betreffenden Verpflichteten erst mit dem Tage nach seiner Rückkehr in das Inland; die Frist für die im Inlande befindlichen Steuerpflichtigen wird hierdurch nicht geändert.

Zu § 16 des Gesetzes.

17. Nach Massgabe der von den Landesregierungen zu treffenden näheren Bestimmungen, insbesondere auch rücksichtlich der zu bestellenden Sicherheit dürfen gestempelte Formulare (Nr. 12a) auf Credit verabfolgt und eigene Formulare der Steuerpflichtigen auf Credit amtlich gestempelt werden (Nr. 12c). Abgabebeträge unter 50 M. werden nicht creditirt. Die creditirten Beträge sind bis zum 25. Tage des dritten auf den Monat der Anschreibung folgenden Monats einzuzahlen.

Reichs-Stempelmarken werden nicht auf den Credit verabfolgt.

Zum Tarif, Nummer 5.

18. Behufs Berechnung der Abgabe von Lotterielosen sind alle für den Erwerb eines Loses an den Unternehmer oder dessen Beauftragte zu leistenden Zahlungen zum Preise des Loses zu rechnen, insbesondere auch die sogenannten Schreibgebühren, Collectionsgebühren u. a. m.

Zu §§ 21, 22 und 24 des Gesetzes.

19a. Wer im Bundesgebiete Lotterien oder Auspielungen veranstalten will, hat der zuständigen Steuerbehörde spätestens am 7. Tage nach dem Empfange der obrigkeitlichen Erlaubniss schriftlich unter Befügung einer Doppelschrift anzumelden:

Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, die planmässige Anzahl (die Nummern) und den planmässigen Preis der Lose, den Zeitpunkt, wo mit dem Vertriebe der Lose begonnen werden soll, die Gegenstände, die Zeit und den Ort der Auspielung, die Namen und Wohnungen der unmittelbar vom dem Unternehmer mit dem Vertriebe der Lose beauftragten Personen.

Der Anmeldung ist als Anlage ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Auspielung anzuschliessen, sammt der Anmeldung ist die Abgabe für die gewöhnliche planmässige Anzahl der Lose einzuzahlen, des Vertriebes der Abgabe bis nach dem Beginn Abgabebeträger Lose gegen Sicherstellung des ist der Antrag mit ohne solche beansprucht, so 19 b. Wird Befreiung der Abgabe in Anspruch genommen, so ist von der Abgabe in der Anmeldung der

Nachweis zu führen, dass der Erlöss des Unternehmens zu mildthätigen Zwecken Verwendung finden wird. Ueber die Anwendbarkeit der Befreiung und insbesondere über die Frage, ob ein mildthätiger Zweck vorliegt, entscheidet die Directivbehörde. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, die Abgabe in solchen Fällen aus Billigkeitsrücksichten zu erlassen, in welchen die Befreiung nicht rechtzeitig mit der Anmeldung in Anspruch genommen ist.

20. Die Behörde, welche die obrigkeitliche Erlaubniss zur Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie oder Auspielung erteilt, hat hiervon ohne Verzug der zur Erhebung der Abgabe für die Lose zuständigen Steuerbehörde unter Bezeichnung des Unternehmens und seines Zweckes, des Namens und der Wohnung des Unternehmers, und des Zeitpunkts, an welchem dem letzteren die obrigkeitliche Erlaubniss behändigt worden, schriftlich Mittheilung zu machen.

Auf Grund dieser Mittheilung hat die Steuerbehörde sogleich nach Ablauf der unter Nummer 19a für die Anmeldung vorgeschriebenen Frist wegen Feststellung und Beifügung der Abgabe, sowie aus Umständen wegen der Verhinderung des Losensatzes und Einleitung des Strafverfahrens das Erforderliche zu veranlassen.

21. Nachdem der Abgabebetrag festgestellt, gebucht und entweder eingezahlt oder gestundet, beziehentlich nachdem die Stempelfreiheit der Lose von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist, erfolgt die Abstempelung der Lose durch die zuständige Steuerstelle vermittelst Stempelfindrucks. Der Stempel ist von runder oder ovaler Form und führt den Reichsadler und über demselben die Aufschrift „Vorsteuer“ bzw. „Stempelfrei“, darunter das Unterscheidungszeichen der Abstempelungsstelle. Die Lose oder Spielweise sind in einer solchen Form und Beschaffenheit herzustellen, dass sie sich zur Abstempelung eignen.

Ungestempelte Lose dürfen nicht ausgegeben werden.

Nach näherer Vorschrift der Landesregierung kann indessen bei den unter obrigkeitlicher Aufsicht stattfindenden Warenverlosungen von der Abstempelung der abgabefreien Lose Umgang genommen werden, wenn mit Rücksicht auf die Zahl und den Preis der Lose die Abstempelung unverhältnissmässige Mühewaltung verursachen würde.

Die abgestempelten Lose werden gegen Empfangsbescheinigung auf dem einen Exemplar der Anmeldung zurückgegeben. Das andere bleibt nebst seinen Anlagen (Nummer 19a) Belag zum Register. Wenn Stundung der Abgabe bewilligt ist, darf die Genehmigung zum Beginn des Losensatzes vor Entrichtung der Abgabe erst nach Abstempelung der Lose ausgehändigt werden.

22. Der Abgabe nach der Tarifnummer 5 unterliegen auch diejenigen Spielweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksfesten üblichen öffentlichen Auspielungen geringwerthiger Gegenstände ausgegeben werden.

In der Quittung über die für derartige Spielweise entrichtete Reichsstempelabgabe sind die versteuerten Spielweise nach ihren Nummern und eventuell auch nach ihrer Serienbezeichnung anzugeben. Findet Stundung der Abgabe statt, so ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen, in welcher gleichfalls die Nummern und eventuell die Serienbezeichnung der Spielweise ersichtlich zu machen sind.

Mit Genehmigung der zuständigen Steuerbehörde dürfen die für unangeführt gebliebene Auspielungen bestimmt gewesene Spielweise zu einer anderen Zeit, bzw. bei einer anderen Gelegenheit zur Ausgabe gelangen, sofern bei der Steuerbehörde ein hierauf bezüglicher Antrag unter Vorlegung der Spielweise und der Quittung über die für dieselben gezahlte Abgabe, bzw. der Bescheinigung über die erfolgte Stundung dieser Abgabe, mit der neuen Anmeldung gemäss der Nummer 19a gestellt wird. Ueber die Genehmigung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Bei Auspielungen der bezeichneten Art können die Steuerstellen auf die Abstempelung des ersten und des letzten Loses jeder Serie, oder jedes zusammenhängenden Bogens sich beschränken; dieselben haben alsdann die Art der Abstempelung in der auszustellenden Quittung anzugeben. Die Veranstalter der Auspielung sind in solchen Fällen verpflichtet, die Quittung der Steuerstelle während der Auspielung bei sich zu führen und beim Verkauf der Lose genau nach der Reihenfolge der Serien und der einzelnen Nummern sich zu richten; auch dürfen sie am Orte der Auspielung (in der Spielbude etc.) keine anderen Lose vorrätzig haben, als sie zu den abgestempelten Serien oder Bogen gehören.

Zu § 22 des Gesetzes.

23. Die Landesregierungen bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten die Genehmigung zum Absatz der Lose vor der Entrichtung der Abgabe gegen Sicherstellung der letzteren oder ohne solche erteilt, oder sonst die Abgabe gestundet werden kann.

Zu §§ 23 und 24 des Gesetzes.

24. Ausländische Lose und Ausweise über Spielanlagen sind der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt auszustellenden Anmeldung unter Einzahlung des Abgabebetrages innerhalb der im § 23 des Gesetzes bezeichneten Frist zur Abstempelung vorzulegen. Wegen der Buchung der Abgabe, der Beläge und wegen der Abstempelung der Lose gelten die Bestimmungen unter Nummer 21. Stundung der Steuer findet nicht statt.

Zu § 26 des Gesetzes.

25. Für unabgesetzt gebliebene Lose etc. einer zu Stande gekommenen Auspielung wird die Reichsstempelabgabe nicht erstattet.

Zu § 27 des Gesetzes.

26. Die Verwaltungen der Staatslotterien haben spätestens am 15. Tage nach Ablauf der Ziehung jeder Klasse dem Reichsschatzamt die Zahl der abgesetzten Lose und den Preis der Lose (Nummer 18) anzuzeigen. Diese Anzeigen sind unter Benutzung eines von dem Reichsschatzamt vorzuschreibenden Formulars doppelt zu erstatten. Das Reichsschatzamt setzt die zu entrichtende Steuer fest.

Zu § 30 des Gesetzes.

27a. Für verdorbene Reichsstempelmarken und für Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Wertpapiere versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn von den Stempelzeichen, Formularen und Wertpapieren noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuer-Interesse gefährdet erscheint.

Der Erstattungsanspruch ist bei der Directiv-Behörde des Bezirks unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Formulare und Wertpapiere anzumelden; auf Erfordern sind die quittirten Anmeldungen, welche den Betrag der für die verdorbenen Wertpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen.

Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet solchenfalls nicht statt. Bei Formularen und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Formulare gestempelte Formulare, für verdorbene Marken abgabefrei verabfolgt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen gleich. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die Landesregierungen können anordnen, dass in solchen Fällen, in denen gestempelte Formulare des Musters d in grösserer Menge im Umtausch gegen verdorbene Formulare oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Formulare zu erstatten seien. An Stelle der verdorbenen Wertpapiere hat die betreffende Steuerstelle nach näherer Anweisung der Directivbehörde dem Berechtigten auf Grund vorheriger Anmeldung nach den Vorschriften unter No. 2a. neu ausgestellte Wertpapiere von demselben Steuerwerth abgabefrei abzustempeln.

Die etwa entstehenden Portokosten trägt der Antragsteller.

Die verdorbenen Marken und Formulare sowie die aus den Wertpapieren herausgeschnittenen Stempelzeichen werden bei der Directivbehörde in Gegenwart zweier Beamten vernichtet.

27b. Reichsstempelmarken und amtlich gestempelte Formulare des Musters d können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen gestempelte Formulare oder Marken zu anderen Steuerbeträgen umgetauscht werden; indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Formularen nur gegen gestempelte Formulare, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt. Der Verabfolgung gestempelter Formulare steht die Abstempelung von Privatformularen des Antragstellers gleich.

Zu § 33 des Gesetzes.

28. Die Beamten zur Wahrnehmung der in § 33 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte werden nach Massgabe der ihnen erteilten näheren Anweisungen selbstständig davon Überzeugung nehmen, ob den Vorschriften des Gesetzes gemäss verfahren worden ist. Die Vorstände der zu revivirenden Anstalten, an welche der revivirende Beamte bei Beginn der Revision sich wenden wird, haben ihm die zu diesem Zwecke gewünschten Wertpapiere, Schlussnoten, Beläge und sonstige Schriftstücke, sowie Geschäftsbücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, Auskunft zu erteilen und ihm einen angemessenen Raum für die Erledigung seiner Obliegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Zu § 40 des Gesetzes.

29. Wenn im Laufe eines administrativen Strafverfahrens die kaufmännischen Geschäftsformen zu Zweifeln in Betreff der Beurtheilung des Sachverhältnisses Anlass geben oder für die Anwendung der Tarifnummer 4 B Zweifel darüber bestehen, ob das Geschäft als ein solches anzusehen ist, das unter Zogrundlegung der Usancen einer Börse abgeschlossen ist, oder ob es sich um börsenmässig gehandelte Waren handelt, so sind über die zweifelhaften Fragen geeignete Sachverständige zu hören. In Bezirken, für welche Handelsvorstände bestehen, haben diese der Steuerbehörde für die verschiedenen Geschäftsbranchen Sachverständige zu bezeichnen.

Übergangsbestimmungen.

30. Die Landesregierungen werden Vorkehrung treffen, dass mit der Abstempelung von Privat-Formularen zu Schlussnoten nach den Bestimmungen unter Nr. 12c., sowie mit dem Verkaufe gestempelter und ungestempelter Formulare zu Schlussnoten und neuer Reichsstempelmarken (Nr. 12a. und 12b.) thunlichst schon einige Wochen vor dem 1. October 1885 begonnen werden kann.

31. Vom 1. October 1885 ab verlieren die bisherigen gestempelten Formulare zu Schlussnoten und

Fortsetzung in der II. Bellage.

Freitag, 11. September 1885.

Fortsetzung aus der I. Beilage.

die bisherigen Reichsstempelmarken (Centraltbl. f. d. Deutsche Reich 1881 S. 286 und 287, 1882 S. 108 und 422) ihre Gültigkeit; es ist mithin die weitere Verwendung derselben einer Nichtverwendung gleich zu achten. Für die dann noch im Besitz der Steuerpflichtigen sich befindenden Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken der bisherigen Art wird die dafür entrichtete Stempelabgabe auf Anweisung der Directivbehörde laar erstattet. Die Landesregierungen bestimmen die Steuerstellen, bei welchen die Erstattung unter Einreichung der unverwendbar gewordenen Formulare und Marken zu beantragen ist. Sind die Stempelzeichen oder die Formulare nicht unversehrt, so erfolgt die Erstattung der Abgabe nur dann, wenn von denselben noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, dem gegenüber durch die Steuererstattung das fiscalische Interesse gefährdet erscheint.

Der Antrag auf Erstattung muss bis zum 31. März 1886 gestellt werden. Wird die Erstattung erst nach diesem Termine beantragt, so erfolgt dieselbe nur dann, wenn die rechtzeitige Beibringung nicht thörlig gewesen oder aus entschuldbarem Versehen versäumt worden ist.

B. Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der nach dem Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichs-Gesetzblatt 1885 Seite 179) zu entrichtenden Abgaben.

1. Jede zur Erhebung von Reichsstempelabgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die bei ihr zur Einzahlung kommenden dergleichen Abgaben ein besonderes Heberregister zu führen, dessen Einrichtung die Landesregierung bestimmt. Die Buchung der Steuer im Heberregister findet erst statt, sobald die Abstempelung der Wertpapiere und der mit Stempelindruck zu versehenen Privatformulare zu Schlussnoten (No. 12c der Ausführungsvorschriften) bezw. die Bedruckung der Lotterieloose mit dem Controlstempel erfolgt ist.

Hebestellen, welche nur mit dem Verkauf von Formularen zu Schlussnoten und von Reichsstempelmarken, mit der Abstempelung von Privatformularen zu Schlussnoten und von Vertragsurkunden (§ 14 des Gesetzes) beauftragt sind, können die Einnahme dafür je nach der Bestimmung der Landesregierung auch in anderen Registern nachweisen. Auf diese Register finden die nachstehend unter 5 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen zur Abstempelung.

2. Alle Anmeldungen zur Abstempelung von Wertpapieren sind zunächst in ein Anmelde-Register einzutragen; dergleichen diejenigen Anmeldungen über Formulare zu Schlussnoten, sowie zur Versteuerung von Lotterielosen, welche nicht sofort oder noch am Tage des Eingangs erledigt werden können. Durch dieses Register wird die Abgabe bis zur erfolgten Stempelung der Papiere und Erhebung der Steuer festgehalten. Dasselbe dient zugleich zur Controle über die Stempelung derjenigen Wertpapiere und Loose, welche von der Reichsstempelabgabe befreit sind, jedoch mit einem Reichsstempel versehen werden müssen.

3. Die zur Erhebung der Stempelabgabe für Actien, Renten und Schuldverschreibungen ermächtigten Steuerstellen führen ausserdem ein Controlbuch über diejenigen Anzeigen, welche nach § 4 des Gesetzes die Emittenten von inländischen Wertpapieren zu erstatten haben.

4. Von den Steuerstellen, welche Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken zu verkaufen haben, ist über die Einnahme und Ausgabe an solchen Stempelzeichen ein besonderes Conto zu führen, dessen Einrichtung von der Landesregierung bestimmt wird. Dasselbe dient zugleich als Heberregister über die Herstellungskosten, welche nach Nr. 12 b und 27 a der Ausführungsvorschriften die Steuerpflichtigen der Landeskasse für ungestempelte Formulare zu Schlussnoten, sowie für die als Ersatz für verdorbene Stempelzeichen verfolgbaren gestempelten Schlussnoten-Formulare zu erstatten haben. Die für diese Formulare einzuziehenden Preise bestimmt die Landesregierung.

Ferner werden in dem Conto unter Benennung der Empfänger die gestempelten Formulare zu Schlussnoten und die Reichsstempelmarken veräußert, für welche ein Werthbetrag nicht zu erheben ist. Der unter a der Ausgabe zu berechnende Werth der verkauften Stempelzeichen muss mit der Summe der nach Spalte II des Heberregisters dafür erhobenen Straerträge übereinstimmen.

Die vom Steuerpflichtigen zum Umtausch zurückgegebenen gestempelten Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken sind, bevor sie vereinnahmt werden, in Bezug auf ihre Echtheit und Unversehrtheit zu prüfen.

5. Die zu 1 und 2 genannten Register werden nach Ablauf jedes Vierteljahres abgeschlossen und mit den dazu gehörigen Belägen an die Directivbehörde zur Revision eingereicht. Auf die Erledigung der Erinnerungen finden die für die Zollverwaltung in dieser Beziehung erteilten Vorschriften sinngemässe Anwendung.

Eine Vernichtung der Hebe- und Anmelde-register und der dazu gehörigen Beläge darf vor

Ablauf von zehn Jahren nach dem Etatsjahr, für welches die Register geführt sind, nicht stattfinden.

Zur Herbeiführung und Sicherung der gleichmässigen Ausführung des Reichsstempelgesetzes in allen Bundesstaaten werden die Landesregierungen auf Ersuchen des Reichskanzlers von Zeit zu Zeit einige bei den Directivbehörden bereits revidirte Register mit den Belägen mittheilen. Ergeben sich bei deren Einsicht Bedenken, so trifft die Landesregierung die zur Erledigung erforderlichen Anordnungen und giebt zugleich dem Reichskanzler von dem Verfügten Kenntniss.

Das Controlbuch verbleibt bei den Steuerstellen; es ist dauernd und sicher aufzubewahren.

6. Die Herstellung der von den Steuerstellen zu verkaufenden, mit Stempelindruck versehenen Formulare zu Schlussnoten, sowie der ungestempelten Schlussnoten-Formulare und der Reichsstempelmarken (No. 12a. und 12b. der Ausführungsvorschriften) erfolgt bei der Reichsdruckerei. Die Landesregierungen haben diese Stempelmaterialien und ungestempelten Formulare von der Reichsdruckerei gegen Erstattung der Herstellungskosten anzukaufen. Die nach Massgabe der Herstellungskosten von der Reichsdruckerei zu liquidirenden Preise stellt das Reichsschatzamt fest und theilt sie den Landesregierungen mit.

Die Reichsdruckerei verabfolgt nur denjenigen Amtsstellen Reichsstempelmaterialien, welche ihr von den Regierungen als zum unmittelbaren Bezuge solcher Materialien berechtigt bezeichnet werden. Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr für die verabreichten Stempelmaterialien zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

Privatpersonen erhalten von der Reichsdruckerei weder Stempelmaterialien noch ungestempelte Formulare.

Die Kosten der auf den Antrag von Steuerpflichtigen bei der Reichsdruckerei bewirkten Abstempelung von Wertpapieren und Formularen zu Schlussnoten werden von der Reichsdruckerei in jedem einzelnen Falle bei derjenigen Steuerstelle liquidirt, welche die Abstempelung bestellt hat. Für die sofortige Berichtigung dieser Rechnungen haben die Steuerstellen Sorge zu tragen.

7. Die von den Steuerstellen zur Stempelung von Wertpapieren, sowie zur Abstempelung von Lotterielosen zu verwendenden Stempel liefert für Rechnung der Landesregierungen die Reichsdruckerei. Die Stempel jeder Steuerstelle erhalten als Unterscheidungszeichen eine besondere Nummer oder einen Buchstaben, welche nicht veröffentlicht werden. Die Unterscheidungszeichen sämtlicher zur Stempelung von Wertpapieren und Lotterielosen ermächtigten Steuerstellen wird das Reichsschatzamt den Landesregierungen mittheilen.

Die Schwarzstempel, welche von den Steuerstellen zur Herstellung gestempelter Formulare zu Schlussnoten (No. 12a 2) der Ausführungsvorschriften), sowie zur Abstempelung von Vertragsurkunden (No. 14 der Ausführungsvorschriften) verwendet werden, unterscheiden sich von den gewöhnlichen Amtsstempeln dadurch, dass sie ausser der Bezeichnung der Steuerstelle die Inschrift „Reichsstempelabgabe“ führen. Auf diese Stempel finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

Die Abstempelung der Wertpapiere etc. bei den Steuerstellen ist unter Aufsicht der Kassenbeamten zu bewirken, welche die Stempel, so lange dieselben nicht benutzt werden, unter amtlichem Verschluss zu halten haben.

8. Alle bei den Steuerstellen zur Abgabe gelangenden Anmeldungen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe pp. sind auf dem Titelblatte mit dem Datum der Präsentation, der Nummer des Anmelde- resp. Heberregisters und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Schwarzstempels der Hebestelle zu versehen. Anmeldungen, auf Grund deren eine Reichsstempelabgabe nicht zu erheben ist, verbleiben als Beläge bei dem Anmelde-Register; die übrigen werden Beläge zum Heber-Register und sind nach den Nummern dieses Registers zu ordnen.

Über die Einlieferung von Wertpapieren, deren Stempelung nicht sofort bewirkt werden kann, ist dem Steuerpflichtigen einzuweisen ein mit der Nummer des Anmelderegisters und dem gewöhnlichen Amtsstempel der Hebestelle versehener Empfangsschein zu geben. Nur gegen Rückgabe desselben empfängt der Steuerpflichtige die gestempelten Papiere zurück.

9. Die nach § 16 des Gesetzes und No. 17 der Ausführungsvorschriften zulässige Creditirung der Reichsstempelabgaben für Formulare zu Schlussnoten erfolgt für Rechnung des Reichs unter Haftung der Landesregierungen. Die creditirten Beträge sind, sobald sie eingezahlt worden, spätestens aber nach Ablauf der Creditfrist der Reichskasse zu überweisen.

Die Genehmigung zum Beginn des Absatzes von Lotterielosen vor der Entrichtung der Abgabe (§ 22 des Gesetzes) und sonstige Stundungen der Abgabe von Lotterielosen erfolgen auf Gefahr und Re-

chnung der Landesregierung (No. 23 der Ausführungsvorschriften).

10. Werden zum Ersatz für verdorbene Wertpapiere von den Steuerstellen neu auszugebende dergleichen Papiere abgestempelt (No. 27 der Ausführungsvorschriften), so ist diese Abstempelung nur durch das Anmeldungsregister nachzuweisen. (Siehe oben No. 2.)

Die als Ersatz für verdorbene gestempelte Formulare zu Schlussnoten und Reichsstempelmarken zu verabfolgenden Stempelzeichen können, da eine Einnahme dafür nicht zu verrechnen ist, nur im Stempelmaterialiencontto abgeschrieben werden. (Siehe oben No. 4.)

11. Ueber den nach § 44 des Gesetzes von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Nettoertrag der Reichsstempelabgabe haben die Landeskassen mit der Reichshauptkasse nach Massgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 monatlich abzurechnen. Die näheren Anordnungen über die Feststellung der monatlich abzuleifernden Einnahmen treffen die Landesregierungen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobenen Reichsstempelabgaben in den monatlich und vierteljährlich aufzustellenden Reichssteuerübersichten mit nachzuweisen.

Vierteljährlich werden von dem Reichsschatzamt Hauptübersichten des Nettoertrags der Reichsstempelabgabe aufgestellt und die Antheile der einzelnen Regierungen an der Gesamteinnahme berechnet. Auf Grund dieser Hauptübersichten und Berechnungen, welche das Reichsschatzamt den Bundesregierungen in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren mittheilt, erfolgt die vierteljährliche Abrechnung zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse.

Die Vergütung von 2 pCt. für Erhebung und Verwertung der Reichsstempelabgabe (§ 43 des Gesetzes) ist von den Staaten, welche die Abgaben erheben, bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

12. Zur Aufstellung der Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben haben die Directivbehörden zum 15. Juli, 15. October, 15. Januar und 15. Mai vorläufige Übersichten der in ihrem Verwaltungsbezirke angekommenen derartigen Abgaben und zum 1. November jedes Jahres eine definitive Übersicht derselben für das abgelaufene Etatsjahr an das Reichsschatzamt einzusenden. Für die Richtigkeit dieser Übersichten ist die Directivbehörde verantwortlich.

Die Einwendung definitiver Übersichten kann unterbleiben, wenn die provisorischen Übersichten für das 1. bis 4. Quartal jedes Etatsjahres keiner Vervollständigung oder Berichtigung bedürfen. In solchen Fällen genügt die von der Landesregierung dem Reichsschatzamt zu machende Mittheilung, dass die provisorischen Übersichten auch der definitiven Einnahmefeststellung zu Grunde gelegt werden können.

Die Stempelsteuer für Loose der Staatslotterien wird von dem Reichsschatzamt bei der Aufstellung der vierteljährlichen Hauptübersichten über den Ertrag der Reichsstempelabgaben mit berücksichtigt. Das Ergebnis der auf Grund der Anzeigen der Lotterieverwaltungen (No. 26 der Ausführungsvorschriften) erfolgten Feststellungen theilt das Reichsschatzamt in jedem einzelnen Falle der betreffenden Landesregierung unter Beifügung eines Exemplars der Anzeige der Lotterieverwaltung behufs der Berücksichtigung bei der Feststellung der monatlich an die Reichskasse abzuleifernden Einnahmen mit.

13. Als Beilagen zur vorläufigen Übersicht der für das 1. bis 4. Quartal des Etatsjahres angekommenen Reichsstempelabgaben ist von jeder Directivbehörde eine Nachweisung der Einnahme und Ausgabe von Reichsstempelmaterialien im abgelaufenen Etatsjahre zu fertigen und an das Reichsschatzamt einzusenden.

14. Formulare zu den Übersichten und Nachweisungen wird das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichsschatzamts den Directivbehörden nach Massgabe des Bedarfs zustellen.

15. Die im § 38 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Anstalten sind mindestens einmal jährlich der Revision zu unterwerfen, nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde für solche Anstalten, bei welchen erfahrungsmässig abgabepflichtige Schriftstücke oder Geschäfte in der Regel nur vereinzelt vorkommen, seltener als einmal jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre einmal der vorgeschriebenen Revision unterzogen werden. Die letztere ist in unregelmässigen Zwischenräumen ohne Anmeldung vorzunehmen.

Die revidirenden Beamten haben sich aus den veröffentlichten Geschäftsberichten und Bilanzen, aus Statuten und ähnlichen Materialien vorher eine möglichst sichere und eingehende Kenntniss der Art und des Umfangs der Geschäfte der einzelnen Anstalten zu verschaffen. Dem pflichtmässigen Ermessen der revidirenden Beamten bleibt überlassen, wieweit die Revision auszuüben, und insbesondere ob und inwieweit der behufs sachgemässer Ausführung derselben die Einsicht der Wertpapiere und Schlussnoten auch die Einsicht von Correspondenzen, Briefen und sonstigen Schriftstücken, sowie namentlich

Königliches Opernhaus.
 Freitag, den 11. September.
 176. Vorstellung.
 Neu einstudirt:
Eucracia Borgia.
 Oper in 3 Acten von F. Romani.
 Musik von Donizetti.
 Tanz von B. Taglioni.
 In Scene gesetzt vom Director von Stranz.
 Anfang 7 Uhr.
 Sonnabend, den 12. September.
 176. Vorstellung.
Der Trompeter von Saffingen.
 Oper in 3 Acten nebst einem Vorspiel.
 Mit autorisirter theilweiser Benutzung der Idee und einiger Original-Lieder aus F. Victor von Scheffel's Dichtung von R. Dunge.
 Musik von Victor C. Neßler.
 Ballet von G. Guillemin.
 Anfang 7 Uhr.

Königliches Schauspielhaus.
 Freitag, den 11. September.
 178. Vorstellung.
Der Leibarzt.
 Lustspiel in 4 Acten, mit Einfügung einer Nießhufen Idee, von L. Günter.
 Anfang 7 Uhr.
 Sonnabend, den 12. September.
 174. Vorstellung.
König Heinrich der Vierte.
 (Erster Theil.)
 Schauspiel in 5 Acten von Shakespear.
 Mit Benutzung der Schlegel-Teich'schen Uebersetzung, für die deutsche Bühne bearbeitet von W. Dehnbach.
 Anfang 7 Uhr.

Deutsches Theater.
 Freitag: Der Hegenmeister.
 Sonnabend: Romeo und Julia.
 Sonntag: Der Hegenmeister.
 Die nächste Aufführung von „Don Carlos“ findet am Montag, 14. Septbr. statt.

Wallner-Theater.
 Freitag: Zum letzten Male:
Papageno.
Residenz-Theater.
 Freitag: Zum 14. Male:
Theodora.
 Drama in 8 Bildern von A. Sardou.

Victoria-Theater.
 Zum 9. Male:
„Messalina“.
 Ausgeführt von 650 Personen.

Friedrich-Wilhelmstadt. Theater.
 Freitag, zum 146. Male:
Der Großmogul.
 Operette mit Ballet von Andrian.

Walhalla-Operetten-Theater.
 Freitag, den 11. September:
 Zum 11. Male:

Die Glocken von Corneville.
 Operette in 3 Acten und 4 Bildern von Clairville und Gabet.
 Musik von R. Planquette.
 Morgen: Diefelbe Vorstellung.

Belle-Alliance-Theater.
 Freitag: Mädchen-Illusionen. Aufsp. in 4 Acten v. Göttsig. Im Sommergarten:
Großes Concert. Auftreten der Herren Schmutz u. Kater und des Tirolet Trio's Suchard. Brillante Illumination durch 30,000 Gasflammen. Anf. d. Concerts 6, d. Vorst. 7 Uhr. Entrée 50 Pf.
 Sonnabend: Extra-Vorstellung zur Feier des 25jährigen Dichter-Jubiläum's Rudolf Kneisel. Der liebe Dufel.

Central-Theater.
 Alte Jacobstr. 30. Dir. Adolph Ernst.
 Auftreten des Frä. Anna Grünfeld und des Frä. Bertha Feldau vom Friedrich-Wilhelmstadt. Theater.

Die wilde Rahe.
 Gefangensposse in 4 Acten von W. Mannstädt.
 Musik von G. Steffen.
 Kaffeneröffnung 6½ Uhr. Anf. d. Vorst. 7½ Uhr.
 Morgen: Diefelbe Vorstellung.

Königstädtisches Theater.
 Alexanderplatz. Pferde- und Stadtbahnstation.
 Heute: Gastspiel
Die Liliputaner (die sieben Zwerge).
Die Heine Baronin.
 Große Posse mit Gesang und Tanz.
 Kaffeneröffnung 6½ Uhr. Anfang 7 Uhr.
 Morgen: Diefelbe Vorstellung.

Ostend-Theater.
 Freitag, den 11. September 1885:
Gravenmüller.
 Posse mit Gesang in 3 Acten v. S. Salinger.
 Musik von Hoffenberger.
 Regie: Hr. Grimm.
 Dirigent: Hr. Capellmeister Th. Franke.
 Bons haben Giltigkeit.
 Im Garten: Hr. Concert. Entrée 10 Pf.
 Morgen: Gravenmüller.
 In Vorbereitung: Anne Rife.

Kroll's Theater.
 Freitag: Gastspiel d. R. Hofopernsängerin Frä. **Antonie Schläger.**
Die Jüdin. (Neu): Frä. Schläger. Bei glühender Wetter vor u. nach der Vorstellung Abends bei brillant. Beleucht. d. Sommergartens „Gr. Doppel-Concert“. Anf. 5, d. Vorst. 7 Uhr.
 Sonnabend: Erstes Gastspiel des Großherzogl. Sächsl. Kammerjägers Frä. **Alvary.** „Joseph in Egypten“. Billets sind vorher zu haben an der Kasse, bei den Herren Bach, Unter den Linden 46, Lindenberg, Leipzigerstr. 50a, C. Heine, Unter d. Linden 3, und im Zwaidendant, Martgrafenstr. 51a.

Louisenstädtisches Theater.
 Direction: Jos. Firmans.
 14. Opern-Vorstellung.
Messandro Strabella.
 Romantische Oper in 3 Acten von Klotow.
 Strabella — Hr. v. Kaminski. Leonore — Frä. Schwarze. Bassi — Hr. Meyer.
 Malvolto — Hr. Lettinger.
 Anfang 7½ Uhr.
 Morgen: Opern-Vorstellung.

Theater der Reichshallen.
 Heute:
Mocama u. Taiero. Equilibristen.
Tony Wilson u. Sam Roemer. am 3fachen Reck.
The TWO MACS. Akrobatische Parodisten.
Senorita Amoros. Luftgymnastikerin.
Mr. Woodward, mit seinen dressirten Seehunden.

Harvey Brothers, Musikalische Clowns.
Frä. Helene Stengel, Wiener Liedersängerin.
Frä. Emma König, Deutsche Liedersängerin.
 Anfang: Wochentags 7½, Sonntags 7 Uhr.

Concordia.
 Friedrichstr. 218.
 Freitag 11. September, 7½ Uhr:
Mr. Katsmoshin Awata aus Tokio, der erste Jongleur der Welt.
Mr. John Theurer der einzige Kopf-Trapezist der Welt. (Zum 1. Male in Europa.)
 Die reizenden Geschwister **Alfred, Georg u. Amanda,** — das Non plus ultra Trio grasiose u. Savoures-Evolutionen auf 3 Stahldrähten.
 Die aus 6 Personen bestehende **Gesellschaft Leopold.** Musik-Phantasten und Akrobaten (überleben in Komik und Drollerie Alles bis jetzt Dagewesene).
Die Frivolity-Pantomime-Company aus New-York.
Ikariische Spiele des **Mr. O'Meer** mit seinen Söhnen.
Frä. Carina, Chansonettenfängerin.
 Vorher: Dramatische Scherze u. Schwänke.

Amerikan-Theater.
 Auftreten der Original-Tacth's in ihren brillanten Glocken-Imitationen. Auftreten des Schnab's Wiener Trio. Auftreten der Herren B. und A. Richter in ihrer neuesten Glanznummer „Die Amazonen“. Auftreten des urkomischen Bendir und des Herrn Emil Neumann, gen. „Biemchen“. Neu! „Die Jockeys“. Schwant von R. Lindere.
 Anfang 7½ Uhr. Sonntags 6½ Uhr.

Sedan - Panorama
 nebst Dioramen
 am 3613
Bahnhof Alexanderplatz
 von Vorm. 9 bis Nachts 11 Uhr.
 Entrée 1 Mark.
Neu: Bismarck-Diorama.

Diners à 1.50 Pf. v. 12—4 Uhr.
Ungar- u. Rothweinshandlung
 und Restaurant.
 Friedrichstr. 171, 1. Et., Ecke Franzöf. Str.
 Weine v. Pech 4 Liter u. 20 Pf. an.
 Gelagerte Flaschen-Weine v. 1.00 Mk.
 Hr. u. H. Stunden f. Gesellschaften.
 Warme Speisen bis 12 Uhr Nachts.
 Tag und Nacht geöffnet.

Engl., Franz. u. Buchf.
 in Carlen u. einz. 1. Buchh. fr. Handelsch. u. Ver. Jgr. Kfl. jetzt Stralauerstr. 15. 3850

Großes Velociped-Wettfahren
 des Vereins für Velociped-Wettfahren in Berlin
 am **Samstag, 13. d. M.,** Nachmittags 4 Uhr,
 auf der neuen Rennbahn in der „Brücken-Allee“ in unmittelbarer Nähe des Stadtbahnhofes „Bellevue“ und des „Großen Sterns“ belegen.
 Preise der Blöge: II. Blag 75 Pf., Sattelplatz Mk. 1.50, nummerirter Sitzplatz Mk. 2, Tribünenplatz Mk. 3. — Billets vorher zu ermäßigten Preisen in den an den Schenkplacaten bekannt gemachten Handlungen. 3879

Original-Volllose à 6 M. 30 Pf.
 gültig für alle Ziehungen der
II. Lotterie Baden-Baden,
 der Grossherzogl. Kreis-Hauptstadt
 Hauptgew. Werth **M. 50 000,** 20 000, 15 000, 10 000 etc.
 Nächste Ziehung **16. September a. c.**
 sind auf baldige Bestellung noch zu beziehen von 3772
A. Aschenheim, Berlin W., Friedrichstr. 85,
 zwischen Unt. d. Lind. u. Behrenstr.

Bergwerks-Actien-Kuxe
 5 u. 6 % Obligationen u. Grundschuldbriefe
 kauft u. verkauft 3795
R. Brandstätter, Effectengeschäft, Essen a.d. Ruhr.

Dampfer-Verbindungen
 zwischen Stettin und Colberg, Stolpmünde, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr. (Kiew-Moskau-Sturz), Riga (Moskau, Chardou, Farizyn, Nowow, Nijni-Novgorod), Helsingfors, Kopenhagen, Helsingborg, Kiel, Hamburg, Bremen, Antwerpen, Middleborough unterhält regelmäßig 1295
Hud. Christ. Gröbel in Stettin.

In unseren Detailgeschäften halten wir außer unseren täglich frisch gefertigten Engl. Biscuits u. Cakes (85 Sorten) zum Verkauf: Suchard-Chocoladen von 1,20, 1,5, 1,75, 2,25—9 Mk. Cacao, entölt und nicht entölt, erstere für Personen mit schwachem Magen empfehlenswerth, sämmtliche Viqueure (Stets Lager ca. 2000 Fl. ausgepackt zur Ansicht), Ghinef. Thees, Vanille in Schoten und auch gelöhnen, Limbeers, Erdbeers, Mirris, Johannisbeers etc. Limonaden, f. Confituren, f. Pralines, Fruchts. Gees, Wafler und Hohlkugeln, Cognacs, Rums, Bracs, von den ein-sachsten bis zu den allerfeinsten Marken, Engl. James u. Marmaladen, Engl. u. Russ. Drops, Engl. Beyerminut, Engl. Gin u. Whisky, Ghinef. Ingber in Köpfen von 1, 5 u. 8 Flid. Engl. eingemachte Früchte u. Ananas, Schwedische Lakritz u. Gummitbonbons gegen Husten, sämmtliche andere Bonbons, Russ. Holz-boulen u. Holzstiefel, Mandaminie u. Maismehl zur Bereitung von Pflaumen. Unser Lager im Hauptgeschäft von Ghinef. u. Japanes. Kauch u. Indultrie-waaren ist auf das Reichhaltigste ausgestattet und erwähnen wir namentlich Theebretter, Wäsen, Fächer, Tischkarten, Thees, Handtaschen, Toiletten u. Cigaretten-fallen, Goldschmuck, Wäsen u. Teller, Porz.-Service, auch Tassen, Kannen und Sabuendölze einzeln, Kronen, Lams etc. 383
 Telephone-Anschluß 1495.

Gebr. Thiele,
 Hoflieferanten Sr. Maj. des Kaisers,
 Leipziger Str. 34 in un'rem neu erbauten Hause. Filiale: Potsdamer Str. 130.

Cocos-Läufer
 zum Belagen von Treppen 53, 60, 90 Cm. br.
 zum Belagen von Bureau-Tischen etc. 125 und 131 Cm. br. 3794
 Muster franco.
 empfehlen
 zu Fabrikpreisen
Eduard Burchardt & Söhne.
 Brüder Str. 15 I. Et.

Bitte.
 Eine Dame mittleren Alters, welche in Folge harter Verluste sich vis-a-vis de rien befindet und die an dem Gebrauch ihrer rechten Hand durch ein Nerveneiden sehr hindert ist, wagt die herzliche Bitte an edle Menschenfreunde, ihr zur Erlangung einer Geringen beihilflich zu sein, bei welcher der Gebrauch der rechten Hand nicht erforderlich ist. Gültige Adressen werden unter L. 25. in der Expedition dieser Zeitung, Zimmerstr. 40/41, entgegengenommen.

In Folge Aufnahme eines neuen patentirten Teppichgewebes wollen wir unsere jetzigen Lagerbestände in **echten Brüssel- und Tournay-Teppichen** vollständig ausverkaufen. 2063
 Demnach gewähren wir auf unsere bekannten billigen Preise für diese Teppiche einen **Extra-Rabatt v. 10 %.**
 Auf **Berliner Brüssel-Teppiche** in = 3,30 x 4 Meter **Größe vergütet 25 % Rabatt.**
 Das Lager ist mit allen Neuheiten der Saison versehen.
Ascher & Münchow,
 Leipzigerstraße 83, Spinnfäden Haus.

Die gelesenste Zeitung in Berlin ist die 3871
Berliner Zeitung
 mit drei Beilagen
 Pro Monat } in Berlin Mk. 1,40
 Abonnement } ausserhalb „ 1,50
 Wer zweckmässig annonciren will, der wähle die
Berliner Zeitung.

Sanitäre Kinderpulte 3868
 gegen die stetig zunehmende Kurzsichtigkeit u. Schiefheit (scolliose) allen Eltern dringend empfohlen. — Zu 22, 24, 29 Mk.
 Max Herrmann, 14. Französische Str. 14.

Bankgeschäft in der Louisenstadt.
 Ein junger Mann, anerkannt tüchtig im Bankfach, mit dem Fachgeschäft völlig vertraut und mit der besten Fundgrube der Gegend bekannt, sucht Stellung. Adressen unter W. N. in der Expedition dieser Zeitung. 3877

Vertretungen.
 Ein in Breslau domiciltirender, cautionsfähiger Kaufmann wünscht einige lobnende Vertretungen resp. Agenturen zu übernehmen, eventl. wäre derselbe auch bereit, gegen Hinterlage Commissionslager zu hantieren.
 Gest. Adressen werden unter Chiffre H. 24,020 Hansenstein & Vogler, Breslau, erbeten. 3878

Special-Arzt Berlin, Kronen-Strasse 35, 2 Tr.
Dr. Meyer heilt Syphilis u. Mannschwäche, Weichflus u. Hautkrankh. u. langjährig bewährt. Methode: bei frischen Fällen in 3 bis 4 Tagen; veraltete u. verzweif. Fälle ebenfalls in sehr kurzer Zeit. Donator wüßig. Nur von 12—2, 6 bis 7 Uhr. Auswärts, mit gleichem Erfolg brieflich und verschwiegen. 3879